



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/610/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.11.2021 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen) hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.10.2021 sowie erneuter Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie erneuter Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
30.11.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
02.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 19.02.2020 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) beschlossen. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.08.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.09.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 01.07.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 26.02.2021 in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.03.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, dem Haupt- und Finanzausschuss am 24.06.2021 und des Rates der Stadt Erkelenz am 30.06.2021 wurde über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss seitens des Rates der Stadt Erkelenz gefasst.

Mit Schreiben vom 18.08.2021 wurde die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 erteilte die Bezirksregierung Köln für die vom Rat der Stadt Erkelenz festgestellte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) die Genehmigung mit zwei Nebenbestimmungen gem. § 36 Abs. 1 VwVfG NRW.

Nebenbestimmung 1: (Aufschiebende) Bedingung

Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans unter Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Berichtigung der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.06.2021 als Ganzes neu und fasst den Feststellungsbeschluss anschließend erneut.

Nebenbestimmung 2: Auflagen

Die Begründung inklusive Umweltbericht ist in Teilen fortzuschreiben und es sind Klarstellungen vorzunehmen.

Zudem ist die Planurkunde mit dem Hinweis auf die lediglich befristete Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen B und C bis zur eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau zu versehen.

Inhaltlich finden keinerlei Änderungen der Bauleitplanung statt. Der erneute Beschluss der Abwägung dient der Klarstellung hinsichtlich der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde. Die Abwägung wurde insofern bzgl. der Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 08.09.2020 geändert, da durch die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 09.04.2021 neue Erkenntnisse vorliegen. Im Ergebnis schlägt die Verwaltung keine Änderung der Planung vor. Die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichts dienen ebenfalls der Klarstellung. Der Hinweis auf der Planurkunde dient ergänzend zur bereits vorhandenen Ausführung in der Begründung der Sicherstellung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Der Wortlaut der Nebenbestimmungen ist als Anlage der Beschlussvorlage (Genehmigungsschreiben BZR Köln) beigefügt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Der Rat der Stadt Erkelenz tritt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.10.2021 eingeschlossen der Nebenbestimmungen bei.
2. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen), wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 28.10.2021

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Postfach 11 51
41801 Erkelenz

Datum: 28. Oktober 2021
Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
35.2.11-49-56/21

Auskunft erteilt:
Frau Frings

bettina.frings@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 434
Telefon: (0221) 147 - 3150
Fax: (0221) 147 - 2615

33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz; Konzentrationen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB vom 18.08.2021, Az. 61 20 33

Anlagen: Planurkunde mit Begründung, 1 Ordner Verfahrensunterlagen

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ergebnis meiner Prüfung im o. a. Genehmigungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erkelenz am 30.06.2021 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplans

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

mit der (aufschiebenden) Bedingung,

dass der Rat der Stadt Erkelenz unter Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und Berichtigung der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vom 30.06.2021 als Ganzes neu beschließt und den Feststellungsbeschluss anschließend erneut fasst.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Begründung:**

1.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Stadt Erkelenz an § 1 Abs. 4 BauGB gebunden, auch wenn die bestehenden Windkonzentrationszonen in ihrer Abgrenzung keine Änderung erfahren.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist für die bestehenden Konzentrationszonen B und C nur dann gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst, wenn diese bis zur Inanspruchnahme durch den Bergbau befristet werden.

Der Rat hat die landesplanerischen Stellungnahmen meiner Behörde, Dez. 32 vom 26.06.2020, vom 25.02.2021 und vom 07.05.2021 nicht beachtet. Darin heißt es u. a.:

„Die Flächen der Konzentrationszonen B und C sind nach wie vor für den Braunkohletagebau Garzweiler zu sichern. Das bedeutet, diese Bereiche entsprechen nur dann den raumordnerischen Zielen, wenn hier eine Befristung bis zur Inanspruchnahme durch den Bergbau festgelegt wird.“
(26.06.2020)

„Kann für die Konzentrationszone B bereits im Bauleitplan sichergestellt werden, dass die Nutzung dieser Flächen durch WEA lediglich befristet bis zu einer eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau möglich ist, kann auch dieser Planung eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt werden.“

Vor dem geplanten Repowering der Zone C sollte die zuständige Bergverwaltung beteiligt werden. In diesem Bereich könnte es bereits mittelfristig zu einem Abbau der Braunkohle kommen. Zu prüfen ist, ob auch hier eine befristete Zwischennutzung möglich ist.“ (25.02.2021)

„Da die Konzentrationszone B - wie dargestellt - innerhalb des geltenden Braunkohleplans Garzweiler II liegt und es – wie Sie in Ihrer Ratsvorlage zur 33. FNP Änderung auch richtig erläutert haben – derzeit noch nicht endgültig sichergestellt ist, dass dieser Bereich gemäß der 3. Leitescheidung der Landesregierung aus dem Abbauggebiet entlassen werden kann, ist es für eine rechtskräftige Bauleitplanung zwingend, die Nutzung



dieser Flächen durch WEA lediglich befristet bis zu einer eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau festzusetzen. Damit ist dann auch die Konformität mit den Zielen der Raumordnung gesichert.

Die Konzentrationszone C wird nach dem aktuellen Stand bis zum Jahr 2030/32 vom Braunkohletagebau beansprucht werden. Auch hier ist es für eine rechtskräftige Bauleitplanung zwingend, die Nutzung dieser Flächen durch WEA lediglich befristet bis zu einer eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau festzusetzen. Damit ist dann auch für diese Fläche die Konformität mit den Zielen der Raumordnung gesichert.“
(07.05.2021)

In der Verfahrensakte ist unter 3.0 die landesplanerische Stellungnahme von Dez. 32 vom 25.02.2021 enthalten. Die landesplanerische Stellungnahme von Dez. 32 vom 07.05.2021 fehlt in der Verfahrensakte.

In die Abwägung eingestellt ist auf S. 45 unter lfd. Nr. 10 die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.07.2020. Sie weist darauf hin, dass die im Teilbereich 3 markierten Flächen in den kommenden Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme vorgesehen sind. Der Abwägungsvorschlag verweist hierzu auf die laufenden Nummern 4, 4.1. und 2:

- Zur lfd. Nr. 2, Stellungnahme des Erftverbands vom 15.07.2020: Der Abwägungsvorschlag bezieht sich auf die Grundwassermessstellen.
- Zur lfd. Nr. 4, Stellungnahme der RWE Power AG vom 21.07.2020. Dort heißt es: „Ergänzend möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die RWE Power AG der Landesregierung NRW am 26.02.2020 im Zuge der Diskussion um den Kohleausstieg bis Ende 2038 angepasste Braunkohleplanungen für das Rheinische Revier einschließlich des Tagebaus Garzweiler vorgelegt hat. Nach diesen wird mindestens der Teilbereich 3 (Zone C) der o.g. Planung im Tagebau Garzweiler liegen. Die Nutzung dieser Flächen an der L 12 wird vom Braunkohlenplan Garzweiler überprägt.“

Der Abwägungsvorschlag dazu lautet: „Die Lage eines Teils der ausgewiesenen Konzentrationszonen innerhalb des geplanten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler ist der Stadt Erkelenz bekannt. Da mit



der 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen keine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen vorgesehen ist, ist die Lage in geplanten Abbaugelände im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Die dort vorhandenen Anlagen sind nur befristet genehmigt, auch künftige Genehmigungen wären ausschließlich befristet möglich.“

- Zur Ifd. Nr. 4.1, Stellungnahme der RWE Power AG vom 20.08.2020. Dort geht es um betroffene Infrastruktur. Die Abwägung hat keine weitere Relevanz im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen durch den Bergbau.

Weiterhin in die Abwägung eingestellt ist auf S. 48 unter Ifd. Nr. 12 die landesplanerische Stellungnahme von Dez. 32 vom 26.06.2020, siehe oben.

Der Abwägungsvorschlag dazu lautet: „Mit der zuständigen Immissions-schutzbehörde hier Kreis Heinsberg wurde besprochen, das anstehende Genehmigungen für die Zonen B und C resp. 2 und 3 erneut befristet bis zu einer bergbaulichen Inanspruchnahme erteilt würden.“

Die Stadt hat ermittelt, ob die Nutzung für Windenergie unter Wegfall der Höhenbeschränkung als Zwischennutzung bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme der Flächen grundsätzlich umsetzbar ist. Die Ziele der Raumordnung sind zu Recht nicht in die Abwägung eingestellt.

Vgl. dazu:

EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 1 Rn. 67: „Für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gilt § 214 Abs. 3 Satz 1, der für die Abwägung auf die Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan abstellt, weder unmittelbar noch entsprechend. Die Anpassungspflicht ist nicht Teil der Abwägung, sondern dieser vorge-lagert (vgl. BVerwG Beschl. v. 8.3.2006 – 4 BN 56/05, BRS 70 (2006) Nr. 3).“



Ziele der Raumordnung sind strikt zu beachten.

Vgl. dazu:

EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 1 Rn. 64: „Ziele der Raumordnung sind einmal dadurch zu beachten, dass innerhalb ihres räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs keine raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen durchgeführt werden, die dieses Ziel unmöglich machen oder beeinträchtigen könnten. Dies ist dann der Fall, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme die Zielerreichung insgesamt gefährden oder erschweren würde. Eine Zielbeeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn die zweckentsprechende Verwirklichung des Ziels durch die Planung oder Maßnahme *nicht nur unwesentlich beeinträchtigt* würde.“

EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 1 Rn. 65a: „Ein Planänderungsverfahren zwingt den Plangeber regelmäßig, den Plan insgesamt an die Ziele der Raumordnung anzupassen; ihm steht insoweit kein Ermessen zu, das es ihm erlauben würde, die Zielbeachtungspflicht auf die Teile des Plans zu beschränken, die er aus anderen Gründen zu ändern beabsichtigt. *Als Ergebnis des Änderungsverfahrens muss vielmehr der geänderte Plan insgesamt und nicht nur räumlich oder sachlich partiell der Zielbeachtungspflicht genügen.*“

EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 1 Rn. 67: „Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 besteht in der „Gewährleistung materieller Konkordanz“ zwischen der überörtlichen Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung (vgl. BVerwG Beschl. v. 25.6.2007 -- 4 BN 17/07, ZfBR 2007, 683 = BauR 2007, 1712 = BRS 71 (2007) Nr. 45; Schmidt-Aßmann Verw.Arch 71 (1980) S. 116, 134).“

Die für die 33. FNP-Änderung einschlägigen Ziele der Raumordnung finden keine Beachtung. Vgl. Begründung, S. 4, Kap. 3.1 ‚Ziele der Raumordnung und Landesplanung‘.

- Abs. 2 lautet:

„Die Zone B liegt innerhalb einer überlagernden Darstellung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit der Ziffer 34. Dabei handelt es sich laut der textlichen Darstellung um eine Kies/Sand-



Lagerstätte. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz konkretisiert und überlagert auf dieser Darstellungsebene die Zone B nicht.

Satz 1 und 3 stehen im Widerspruch zueinander.

- Abs. 3 lautet:

„Die Zonen B und C liegen innerhalb einer überlagernden Darstellung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze des Abbaubereichs Garzweiler. Nach aktuellem Kenntnisstand fällt die Zone B nicht mehr in das Abbaubiet. Der Braunkohlenplan Garzweiler II wird zzt. überarbeitet.“

Satz 1 steht ebenfalls im Widerspruch zu Satz 3 des vorhergehenden Absatzes.

Es fehlt die Angabe (vgl. landesplanerische Stellungnahmen vom 26.06.2020, Az. 32/62.6.-1.15.01, 25.02.2021 und vom 07.05.2021, Az. 32/62.6.-1.15.01_2021_02), dass in diesem Bereich der Braunkohleplan Garzweiler II gilt. Raumordnerisches Ziel für die in Rede stehenden Flächen ist, den Freiraum für den Abbau der Braunkohle zu sichern. Auch das Erfordernis einer Befristung der Nutzung dieser Flächen durch Windenergieanlagen für die Zonen B und C bis zu einer eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau wird nicht thematisiert. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind lediglich als Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen. Raumordnerische Ziele sind der Abwägung nicht zugänglich.

2.

Die Abwägung ist umfassend und im Ergebnis sachgerecht, insbesondere hinsichtlich der Verlagerung abschließender Betrachtungen auf der Genehmigungsebene von Einzelvorhaben, die den genauen Anlagentyp und dessen Standort zur Beurteilung voraussetzen, wie z. B. Berücksichtigung von Turbulenzen im Hinblick auf die Flugsicherheit, Berücksichtigung von Sichtachsen von Denkmälern oder die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten. Der Abwägungsvorgang ist formal zu beanstanden, weil die Verlagerung abwägungsrelevanter Belange zu Stellungnahmen der



frühzeitigen Beteiligung erfolgt, die in die Zukunft gerichtet sind, obwohl im Rahmen derselben Abwägung dieselben Belange in Kenntnis weiterer Stellungnahmen und Gutachten konform zu § 214 Abs. 3 BauGB abgewogen wurden.

Das betrifft folgende Abwägungsvorschläge:

- Zu S. 1ff, lfd. Nr. 1, Öffentlichkeit, Schreiben vom 08.09.2020:

„Für die südliche Konzentrationszone (hier Zone B) wird derzeit ein sog. Verwirbelungsgutachten seitens eines Anlagenbetreibers erstellt. Dies ist eine Vorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf. Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung, ob und wenn ja, zu welchen Turbulenzen es für die startenden Leichtflugzeuge kommen kann. Erste Aussagen des Gutachters lassen erkennen, dass die Situation unkritisch ist. Das Gutachten wird für Anfang Dezember erwartet. Die Ergebnisse werden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vorgetragen und diese Abwägung für die weiteren Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat ergänzt.“

„Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Flugverkehr zu rechnen. Insofern gewichtet die Stadt Erkelenz die Belange der erneuerbaren Energien im vorliegenden Fall höher als die Vermeidung nicht erheblicher Beeinträchtigungen des Flugplatzbetriebs.“

„Das Gutachten wird an das an die zuständige Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und den Deutschen-Ultraleichtflugverband weitergeleitet.“

- Zu S. 43f, lfd. Nr. 8, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 3008 65, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 03.08.2020:

„Ein entsprechendes Verwirbelungsgutachten ist von einem Anlagenbetreiber beauftragt und wird für Anfang Dezember erwartet. Erste Aussagen des Gutachters lassen auf eine unkritische Situation schließen. Das Verwirbelungsgutachten wird der Bezirksregierung Düsseldorf seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.“



Die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.04.2021 als zuständige Luftfahrtbehörde äußert:

„Sicherheitsbedenken, dass durch die Nachlaufdüellen bzw. Wirbelschleppen neuer Anlagen aufgrund der größeren Bauhöhen und Rotordurchmesser eine Gefahr für den Flugbetrieb entstehen könnte, konnten im Vorfeld gutachtlich nicht ausgeräumt werden.“ Sie weist ebenfalls darauf hin, dass es keine pauschale luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit für Windenergieanlagen > 150 m Gesamthöhe über Grund gibt.

Die Stellungnahme der BR Düsseldorf ist in dem Teil der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB noch nicht berücksichtigt.

Auflagen

1.

Die Begründung (Stand Beschlussfassung Juni 2021) ist fortzuschreiben:

- a) Auf S. 3, Kap. 1 ‚Anlass der Planung und Verfahrensstand‘ ist der Verfahrensstand bis zum Feststellungsbeschluss zu ergänzen.
- b) Auf S. 4, Kap. 3.1 ‚Ziele der Raumordnung und Landesplanung‘ ist der Satz 3 in Absatz 2, der lautet

„Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz konkretisiert und überlagert auf dieser Darstellungsebene die Zone B nicht.“

im Hinblick auf die Sätze 1 in Absatz 2 und 3 widerspruchsfrei zu korrigieren.

2.

Der Umweltbericht (Stand Beschlussfassung Juni 2021) ist zu berichtigen

- a) In Kap. 1.2, Tab. 1 hinsichtlich der Begrifflichkeit des Fachgesetzes in Bezug auf die darunter unzutreffend benannten VV, DIN, TA und Erlasse.
- b) Auf S. 8, in Kap. 1.3 ist der Verweisfehler wegen der fehlenden Verweisquelle zu berichtigen.



- c) In Kap. 6.2 ‚Rechtsgrundlagen‘ sind die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf den erneut zu fassenden Feststellungsbeschluss des Rats zu aktualisieren.

3.

Die Planurkunde ist mit dem Hinweis auf die lediglich befristete Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen B und C bis zur eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau zu versehen.

Begründung

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Änderungen in der Planurkunde, der Begründung und im Umweltbericht.

1.

- a) Der Verfahrensstand endet mit dem Zeitpunkt der Offenlage. Die Fortschreibung bis zum Feststellungsbeschluss fehlt. Hier besteht zur vollständigen Verfahrensdokumentation ein redaktionelles Ergänzungs-/Fortschreibungserfordernis.

b)

- Abs. 2 lautet:

„Die Zone B liegt innerhalb einer überlagernden Darstellung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit der Ziffer 34. Dabei handelt es sich laut der textlichen Darstellung um eine Kies/Sand-Lagerstätte. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz konkretisiert und überlagert auf dieser Darstellungsebene die Zone B nicht.“

Satz 1 und 3 stehen im Widerspruch zueinander.



- Abs. 3 lautet:

„Die Zonen B und C liegen innerhalb einer überlagernden Darstellung Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze des Abbaubereichs Garzweiler. Nach aktuellem Kenntnisstand fällt die Zone B nicht mehr in das Abbaugelände. Der Braunkohlenplan Garzweiler II wird zzt. überarbeitet.“

Satz 1 steht ebenfalls im Widerspruch zu Satz 3 des vorhergehenden Absatzes.

In der vorliegenden Fassung ist die 33. Änderung des Flächennutzungsplans § 1 Abs. 4 BauGB nicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.

Es fehlt die Angabe (vgl. landesplanerische Stellungnahmen vom 26.06.2020, Az. 32/62.6.-1.15.01, 25.02.2021 und vom 07.05.2021, Az. 32/62.6.-1.15.01_2021_02), dass in diesem Bereich der Braunkohlenplan Garzweiler II gilt. Raumordnerisches Ziel für die in Rede stehenden Flächen ist, den Freiraum für den Abbau der Braunkohle zu sichern. Auch das Erfordernis einer Befristung der Nutzung dieser Flächen durch Windenergieanlagen für die Zonen B und C bis zu einer eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau wird nicht thematisiert. Die in Aufstellung befindliche Änderung der bisherigen Ziele im Braunkohlenplan Garzweiler II ist lediglich als Grundsatz in der Abwägung zu berücksichtigen. Raumordnerische Ziele sind der Abwägung nicht zugänglich.

Mit der widerspruchsfreien Aufnahme der bestehenden Ziele der Raumordnung in der Begründung, unter Hinweis auf die lediglich befristete Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen B und C bis zur eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau, erfüllt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Anforderungen an § 1 Abs. 4 BauGB.



2.

Umweltbericht (Stand Beschlussfassung Juni 2021)

- a) Die Bezeichnung von VV, DIN, TA und Erlassen als Fachgesetze ist falsch und bedarf deshalb der Berichtigung.
- b) Die fehlende Verweisquelle ist redaktionell unvollständig und bedarf deshalb der Berichtigung.
- c) Der Stand der Rechtsgrundlagen ist vollständig gemäß § 214 Abs. 3 BauGB zum Datum des Feststellungsbeschlusses anzugeben. Dieser Redaktionsschluss ist bei der Planurkunde und bei der Begründung einschließlich des Umweltberichts zu beachten.

3.

Planurkunde

Mit der Aufnahme der bestehenden Ziele der Raumordnung als Hinweis in der Planurkunde, unter Hinweis auf die lediglich befristete Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in den Zonen B und C bis zur eventuellen Inanspruchnahme durch den Bergbau, erfüllt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Anforderungen an § 1 Abs. 4 BauGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet



Datum: 28. Oktober 2021

Seite 12 von 12

sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis

Den Nachweis der Bekanntmachung und die nach erneutem Ratsbeschluss zweitausgefertigte Planurkunde, Begründung und Umweltberichts bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'F. Frings', written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Bezirksregierung Köln' around the top edge and the year '18' at the bottom. In the center of the stamp is a small emblem, likely the coat of arms of the city of Cologne.

(Frings)

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 08.09.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 08.09.2020		
	<p>Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor: Bei Überschreitung der derzeitigen Höhe von 100 Metern bei den Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 2 und 3 auf 200 Meter (= 900 Fuß über NormalNull), erwarten wir erhebliche Beeinträchtigung durch entstehende Turbulenzen (Leewinde).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 21.09.2020 wurde ein ausführliches Gespräch zwischen dem Leiter des Planungsamtes und Herrn A. als 1.Geschäftsführer der Ultraleichtflug-Gemeinschaft Erkelenz e. V. geführt. Hiernach sind die Windkraftanlagen südlich des Flugplatzes (Zone B) schwieriger zu betrachten, als die östlichen (Zone C). Aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse wird nach Auskunft von Herrn A. überwiegend in Richtung Süden gestartet. Vor Erreichen der Windkraftanlagen drehen die Flieger nach Osten ab, da sie nicht schnell genug an Höhe gewinnen können um die Windkraftanlagen überfliegen zu können. Dadurch befinden sich die Windkraftanlagen seitlich der Flugzeuge. Hier werden von der Ultraleichtflug Gemeinschaft Turbulenzen durch sog. Windschlag befürchtet.</p> <p>Für die südliche Konzentrationszone (hier Zone B) wurde ein sog. Verwirbelungsgutachten seitens eines Anlagenbetreibers erstellt. Dies ist eine Vorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf. Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung, ob und wenn ja, zu welchen Turbulenzen es für die startenden Leichtflugzeuge kommen kann.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Flugverkehr zu rechnen. Insofern gewichtet die Stadt Erkelenz die Belange der erneuerbaren Energien im vorliegenden Fall höher als die Vermeidung nicht erheblicher Beeinträchtigungen des Flugplatzbetriebs.</p> <p>Das zuvor genannte Gutachten wurde am 11.12.2020</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Stadt übersandt</p> <p>Das Gutachten wurde sodann an die zuständige Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und den Deutschen Ultraleichtflugverband weitergeleitet.</p> <p>Die zuständige Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) teilt mit Schreiben vom 09.04.2021 mit, dass ihre Bedenken durch das Verwirbelungsgutachten nicht ausgeräumt werden können.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgt eine mögliche Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch Windenergieanlagen mit einer Höhe > 110 m jedoch nur auf einer Teilfläche der angeführten Konzentrationszone. Ein Repowering von Anlagen außerhalb dieses Bereichs ist jedoch möglich. Da die angeführten Beeinträchtigungen vom vorgesehenen Anlagenstandort abhängen, ist eine abschließende Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das Dezernat 26 bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs kann somit verhindert werden.</p>	
1.1	Öffentlichkeit Weiteres Schreiben vom 10.09.2020		
	<p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ von derzeit max. 110 m auf ca. 200 m über dem natürlichen Gelände stellt für uns ein massives Sicherheitsrisiko dar.</p> <p>Der Sonderlandeplatz Erkelenz befindet sich nördlich der „Zone B“.</p> <p>Der Flugverkehr mit ca. 6.000 – 8.000 Flugbewegungen (inkl. Platzrundenverkehr) jährlich, findet exakt auf der Höhe der „repowered“en Windanlagen statt, da die von der Bez.Reg. Düsseldorf genehmigte Platzrunde eine Höhe von 900 ft MSL – entsprechend 616 ft (185 m) über dem natürlichen Gelände liegt.</p>	siehe Ausführungen zu 1	s. Ausführungen zu 1

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bei südlichem Wind stellen die Verwirbelungen in Lee (windabgewandte Seite) der Windkraftanlagen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr dar. Wir erheben daher Einwand und Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“.</p>		
2	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 14.09.2020</p>		
	<p>In o.b. Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der XXXX an. Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen die oben bezeichnete Planung folgende Einwendungen: Eine isolierte Aufhebung allein der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan ist rechtlich nicht möglich. Die Änderung greift in das maßgebliche ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung ein. Das gilt insbesondere mit Blick auf die grundlegende Änderung der technischen Parameter. Die Stadt kann nicht in Teilbereichen neue Parameter, in allen übrigen Bereichen die alten zugrunde legen. Das würde das ursprüngliche Gesamtkonzept zerstören. Unterstellt man die Wirksamkeit des ursprünglichen Flächennutzungsplans und der bisher festgesetzten Konzentrationszonen – was wir bislang nicht geprüft haben -, wäre bei einer Umsetzung der ausgelegten Planung nicht nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung unwirksam. Vielmehr würde die 33. Änderung zu einer Gesamtwirksamkeit der Konzentrationszonenausweisung, infolgedessen zum Wegfall der Ausschlusswirkung und damit zur ungesteuerten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet führen. Die Stadt hat rechtlich nur zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entweder, sie stellt das Verfahren vollständig ein und belässt es bei dem bisherigen Konzept. 2. Oder aber, sie erstellt eine neue Abwägung zur Konzentrationszonenausweisung für das gesamte Stadtgebiet. <p>Unabhängig davon hat die Stadt nach § 214 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) das interkommunale Abstimmungsgebot mit Blick auf den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für Windenergieanlagen im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich zu berücksichtigen.</p> <p>Wir beantragen daher, das Verfahren einzustellen, hilfsweise eine umfassende Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet vorzunehmen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Subjektive Betroffenheit der Einwendungsführerin in eigenen Rechten 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verwaltung hat hierzu eine juristische Beratung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei eingeholt.</p> <p>Beteiligungsfrist Zunächst ist zu konstatieren, dass das Schreiben mit Datum vom 14.09.2020 außerhalb der Beteiligungsfrist eingegangen ist. Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vom 21.08.2020 war für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen, diese in Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen im Planungsamt am 08.09.2020 mit der gleichzeitigen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen. Zusätzlich und zeitgleich bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen online über die Homepage der Stadt Erkelenz einzusehen und Stellungnahmen schriftlich bzw. per Email abzugeben. In dem Bekanntmachungstext wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, [...] bei der weiteren Bearbeitung des o.a. <i>Bebauungsplanes</i> unberücksichtigt bleiben“ können.</p> <p>Der Kollege [...] rügt, dass diese Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gegen § 3 Abs. 1 BauGB verstößt. Zwar stehe die Form der Öffentlichkeitsbetei-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Einwendungsführerin ist durch die ausgelegte Planung in subjektiven Rechten betroffen. Sie ist einerseits Inhaberin von Nutzungsverträgen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Linnich, unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich von Lövenich, Teilbereich 1. Würde die Höhenbegrenzung von 110 m aufgehoben werden, würde dies zu erheblichen Konflikten mit der bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung der Stadt Linnich für ein Sondergebiet für Windenergie führen, wodurch die Projektrechte der Einwendungsführerin nachteilig betroffen wären. Ihre Windenergieplanung würde dadurch möglicherweise verhindert oder beschränkt werden.</p> <p>Zum anderen ist die Einwendungsführerin Inhaberin von Projektrechten für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Erkelenz, so dass sie unmittelbar planbetroffen ist. Sie wäre daher antragsbefugt im Verfahren einer Normenkontrolle analog § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Flächennutzungsplan (Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2007, 1081).</p> <p>2. Formelle Rechtswidrigkeit</p> <p>Zunächst rügen wir Verfahrensfehler und beantragen hilfsweise zu den obigen Anträgen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ordnungsgemäß zu wiederholen.</p> <p>Abgesehen von den Bekanntmachungsfehlern ist in jedem Fall die Pflicht der Stadt nach § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB zur ordnungsgemäßen Gelegenheit einer Äußerung und Erörterung verletzt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planung zu unterrichten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine konkrete Frist, wie § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, ist zwar nicht vorgesehen. Vielmehr steht die Art und Weise im Ermessen der Stadt (Schink, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK, BauGB, 49. Edition, Stand: 01.05.2020, § 3 Rn. 35). Allerdings ist die Ermessensausübung durch die Verhältnismäßigkeit und damit durch das Eignungsgebot begrenzt (Schink, a.a.O.). Die Dauer der Unterrichtung muss so bemessen sein, dass sich die Bürger in die Planung einarbeiten können, um in einen Dialog mit der Verwaltung über den Plan eintreten zu können (Schink, a.a.O.).</p> <p>Diese Vorgaben sind hier verletzt.</p> <p>Nach der Bekanntmachung soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dadurch erfolgen, dass der Plan genau 6,5 Stunden in der Stadt zur Verfügung gestellt wird und nur innerhalb dieser 6,5 Stunden Einwendungen erhoben werden dürfen. Dies zudem nur schriftlich oder per E-Mail. Damit sind Einwendungen praktisch ausgeschlossen. Man müsste letztlich die Pläne einsehen, ggf. zusammen mit einem Rechtsanwalt, dieser müsste dann per E-Mail auf</p>	<p>ligung im Ermessen der Stadt, jedoch werde die Ermessensausübung durch das Verhältnismäßigkeitsgebot begrenzt. Die Dauer müsse so beschaffen sein, dass „sich die Bürger in die Planung einarbeiten können, um mit der Verwaltung in einen Dialog über den Plan eintreten zu können“. Die vorgesehene 6,5-stündige Beteiligungsmöglichkeit werde dem nicht gerecht, weil es einem Bürger praktisch unmöglich gemacht werde, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen und fristgerecht Einwendungen zu erheben.</p> <p>Diese Darstellung verkennt die rechtlichen Maßstäbe, die an die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB anzulegen sind. Ziel der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Einbeziehung der Bürger an der Vorbereitung der Entscheidung über den Bauleitplan. Die Bürger sollen auf den Planinhalt noch Einfluss nehmen können. Daher sind sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.</p> <p><i>Schink in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, Stand: Mai 2020, § 3 Rn. 16a</i></p> <p>Orientiert an diesem Zweck ist das Verfahrensermessen über die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung auszuüben. Zwar ist es richtig, dass die Dauer der Unterrichtung so bemessen sein muss, dass sich die Bürger in die Planung einarbeiten können. Allerdings beschränken sich die Literaturstimmen, die der Kollege insoweit verkürzt wiedergibt, nicht auf diese Forderung, sondern setzen hinzu, dass die Bestimmung der konkreten Dauer der Unterrichtung von der Komplexität des Bauleitplans im jeweiligen Einzelfall abhängt.</p> <p><i>Schink in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB,</i></p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dem Handy vor Ort Einwendungen verfassen und sogleich an die Stadt schicken. Eine sinnvolle Auseinandersetzung oder ernsthafte rechtliche oder fachliche Prüfung kann in dieser Zeit nicht erfolgen. Dies umso mehr, als in die Gesamtabwägung zu den Windenergiethemen eingegriffen wird. Abgesehen davon ist eine derartige Verkürzung durch nichts gerechtfertigt und auch nicht notwendig.</p> <p>3. Materielle Rechtswidrigkeit</p> <p>Ungeachtet der formellen Rechtswidrigkeit der Planung kann die Planung in dieser Gestalt inhaltlich nicht rechtmäßig erlassen werden. Eine bloße Aufhebung der Höhenbegrenzung ist in jedem Fall ohne eine Gesamtabwägung unwirksam und führt nach erster Prüfung zudem zu einer Gesamtunwirksamkeit des ursprünglichen Flächennutzungsplans unabhängig davon, ob der ursprüngliche Flächennutzungsplan rechtmäßig war oder nicht. Ferner fehlt es an der Erforderlichkeit für diese Planung. Zudem ist das interkommunale Abstimmungsgebot verletzt.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>3.1 Fehlende Erforderlichkeit Die Ausführungen zur Erforderlichkeit sind in sich widersprüchlich. Die Erforderlichkeit ist für eine Änderung bzw. Aufhebung nur der Höhenbegrenzung nicht gegeben. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei hat eine Stadt zwar ein gewisses planerisches Ermessen, Bauleitpläne sind aber nur dann erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption als erforderlich angesehen werden können (BVerwG, ZfBR 2017, 808, zitiert nach Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage 2019, § 1 Rn 26). Erforderlich ist eine Planung nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung (1.) ausgerichtet ist und (2.) dies auch gewährleistet wird (OVG NRW, BauR 2006, 1696). Unzulässig ist der sogenannte „Etikettenschwindel“, wenn also in Wirklichkeit ein anderes Ziel als das vordergründig verfolgte erreicht werden soll (OVG Koblenz, ZfBR 2015, 338). § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann aber auch dann verletzt sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Festsetzungen nur für Teilbereiche aus Gründen ändert, die auch für die unveränderten Teilbereiche zutreffen (OVG Lüneburg, DVBl 2012, 40, zitiert nach Battis, a.a.O., § 1, Rn 26a). Unzulässig ist die bloße Gefälligkeitsplanung zugunsten eines Eigentümers oder Nutzers von Flächen (BVerwGE 34, 301, 305). Ferner ist eine Erforderlichkeit nicht gegeben, wenn der Bebauungsplan keine Aussicht auf Verwirklichung hat (BVerwG, NVwZ 1991, 1074). Das Planungsrecht der Stadt verdichtet sich zu einer Planungspflicht, wenn und sobald Bauleitpläne nach</p>	<p><i>Stand: Mai 2020, § 3 Rn. 35</i></p> <p>Gemessen an diesem Maßstab ist die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegend nicht zu beanstanden. Die Komplexität der Planung ist nicht hoch, sondern denkbar gering. Bereits der Bekanntmachungstext gibt Auskunft über den einzigen Planungsinhalt, nämlich die Höhenbeschränkung in den im Übrigen unveränderten Konzentrationszonen aufzuheben. Bereits diese Information ließ eine ausreichende Einarbeitung zu. Mit der mehr als zweiwöchigen Vorankündigungsfrist war jedem eine hinreichende Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. Ein übermäßiges Erschweris liegt in dieser Verfahrensweise, die auf die persönliche Erörterung und nur ersatzweise auf die Stellungnahme aus der Distanz heraus angelegt ist, nicht.</p> <p>Ist die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht zu beanstanden, muss sie nicht wiederholt werden. [...]</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die verspätete Stellungnahme grundsätzlich außer Betracht bleiben. [...]</p> <p>Vorsorglich soll nachfolgende Abwägung vorgeschlagen werden:</p> <p>2. Plankonzept Im Wesentlichen wendet sich der Kollege [.] gegen das Planungskonzept. Er meint, die Aufhebung der Höhenbegrenzung stelle einen Eingriff in das ursprüngliche gesamträumliche Planungskonzept für die Windenergie dar. Ein punktueller Eingriff ohne neue Gesamtplanung verstoße gegen § 1 Abs. 3 BauGB, weil er städtebauliche Unordnung schaffe. Da der technologische Fortschritt nicht auf den Bereich der Konzentrationszonen beschränkt sei, bestehe eine</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (BVerwG, NJW 1971, 1626, zitiert nach Battis, a.a.O., § 1, Rn 28).</p> <p>Nach dieser Maßgabe fehlt es der Planung in mehrfacher Hinsicht an einer Erforderlichkeit:</p> <p>a) Keine Gewährleistung eines städtebaulichen Konzepts</p> <p>Es fehlt bereits an der Ausrichtung an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und erst recht an der Gewährleistung einer solchen. Nach dem ursprünglichen Flächennutzungsplan vom September 2011 lag der Konzentrationsplanung ein städtebauliches Konzept zugrunde. Ob dies nach aktueller Rechtsprechung ausreichend war oder nicht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird dieses Konzept auf Seite 100 des Erläuterungsberichts des Flächennutzungsplans, Stand 2011, dargestellt. Zugrunde gelegt wurden ausweislich Seite 100, Abs. 3 des Erläuterungsberichts von September 2011 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe bis 65 m und einem Rotordurchmesser von 40 m bis 50 m, also mit einer Gesamthöhe von bis zu 105 m bis 115 m. Für diese Windenergieanlagen wurden entsprechende Konzentrationszonen ausgearbeitet, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Das gesamte Konzept basiert auf diesen tatsächlichen Annahmen. Wenn nun punktuell in dieses Konzept eingegriffen wird, gerät dieses Konzept in Schiefelage. Die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, wie sie im Konzept von 2011 erarbeitet wurde, würde punktuell umgekrempelt und dadurch in Schiefelage geraten. Es würden dann außerhalb der Konzentrationszonen Anlagenhöhen von 105 bis 115 m zugrunde gelegt, innerhalb der Konzentrationszonen von bis zu 250 m Höhe. Das passt nicht zusammen. Das ist bereits kein geordnetes städtebauliches Konzept im Sinne obiger Rechtsprechung, sondern Flickwerk. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird so nicht gewährleistet. Vielmehr wird das Gesamtkonzept ad absurdum geführt und damit zerstört.</p> <p>b) Anlass/Gründe gelten für gesamtes Stadtgebiet</p> <p>Da das Planungsziel die Berücksichtigung der „technischen Weiterentwicklung“, wie auf Seite 3 Abs. 2 der Begründung dargelegt, sein soll, erstreckt sich dieses Ziel aber auf das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich keinesfalls auf die Konzentrationszone. Damit ist eine weitere Fallgruppe der fehlenden Erforderlichkeit im Sinne obiger Rechtsprechung erfüllt.</p> <p>Zwar versucht die gekünstelte und vermutlich juristisch nachgeschärfte Formulierung der Begründung zu suggerieren, dass die technische Weiterentwicklung sich nur und ausschließlich auf die Konzentrationszonen beziehe. Was aber offensichtlicher Unsinn ist. Die technische Weiterentwicklung für Windenergieanlagen ist eine weltweite Tatsache und betrifft damit sicher</p>	<p>Planungspflicht für das gesamte Stadtgebiet. Die Beschränkung auf die Konzentrationszonen stelle eine unzulässige Gefälligkeitsplanung dar. Zugleich verstoße die Planung auch gegen das Gebot gerechter Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB. Es handele sich um eine unzulässige Teilregelung. Die korrekte Bewertung der Abwägungsbelange erfordere ein gesamtträumliches Konzept. Durch die Auswechslung des Referenzanlagentyps sei das ursprüngliche Konzept funktionslos geworden und müsse daher überarbeitet werden.</p> <p>Mit diesen Bedenken verkennt der Kollege Inhalt und Tragweite des Planungsgegenstandes. Wie das Bundesverwaltungsgericht in dem Revisionsverfahren zur Konzentrationszonenplanung der Stadt Aachen festgehalten hat, ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht untrennbar mit den Positivregelungen in den Konzentrationszonen verbunden. Zwar kann eine Konzentrationszonenplanung die Ausschlusswirkung nur erzielen, wenn die dargestellten Konzentrationszonen den Anforderungen an ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept genügen. Sie sind dafür aber nur eine Vorfrage. Von der Ausschlusswirkung sind die positiven Darstellungen der Konzentrationszonen für sich betrachtet abtrennbar. Es handelt sich um qualifizierte, flächenbezogene Darstellungen. Sie können nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB anderen Vorhaben als Windenergieanlagen entgegengehalten werden und erlauben der Gemeinde, aus ihnen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Bebauungsplan zu entwickeln.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 13.12.2018, Az.: 4 CN 3/18, juris, Rn. 31</i></p> <p>Dementsprechend lässt § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach richtiger Lesart eine Veränderung der Maßfestle-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auch das gesamte Stadtgebiet. Damit ist ein vollständig neues Konzept zu erarbeiten. Die Ausweisung nur in einen kleinsten Teilbereich entspricht dieser städtebaulichen Zielsetzung daher nicht. Sie künstlich zu beschränken, würde hingegen einen ebenfalls unzulässigen Etikettenschwindel im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellen.</p> <p>c) Unzulässige Gefälligkeitsprüfung</p> <p>Wenn also die wahre Absicht der Stadt die Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und der Ermöglichung des Repowerings ist, dann muss sie ein Gesamtkonzept entwickeln und die derzeit ausgelegte Planung ist nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Will die Stadt allerdings nur das Repowering einzelner Betreiber in den bestehenden Konzentrationszonen ermöglichen, stellt dies eine unzulässige Gefälligkeitsplanung dar. Darauf deuten die Ausführungen auf Seite 6, Abs. 1 offen hin. Offenbar bestehen bereits Genehmigungsverfahren und die Stadt scheint eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Antragstellern zu scheuen. Zur Vermeidung einer Neuplanung einerseits und einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Vorhabenträger über den Flächennutzungsplan mit entsprechenden Risiken andererseits soll nun offenbar punktuell mit einer gekünstelt wirkenden Begründung versucht werden, die Interessen des Vorhabenträgers bei größtmöglicher Wahrnehmung des Bestands zur Geltung kommen zu lassen. Das ist eine reine Gefälligkeitsplanung ohne städtebaulichen Grund.</p> <p>d) Planungspflicht für Windenergienutzung im Gesamtstadtgebiet</p> <p>Wenn hingegen zutreffen sollte, was im zweiten Absatz auf Seite 6 der Begründung ausgeführt wird, ergibt sich sogar eine Planungspflicht der Stadt, die ebenfalls zu einer vollständigen Neubewertung im gesamten Stadtgebiet führt. Dort heißt es nämlich, die aktuell gültige Beschränkung der Anlagenhöhe verhindere die Möglichkeit moderner Anlagen. Das gilt dann aber für das Gesamtstadtgebiet. Es ist richtig, dass Anlagen mit 110 m Höhe nicht mehr wirtschaftlich sind, wenn solche Anlagen überhaupt noch bestellt werden können. Dann ist aber eine vernünftige wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationszonen insgesamt nicht mehr möglich und damit keinerlei substantieller Raum mehr gegeben. Damit besteht eine Planungspflicht für den Gesamtbereich (vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil vom 27.05.2007, 7 a D 55/03.NE, wonach auch die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit und nicht nur die rein technische Verbesserung von Anlagen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist).</p> <p>3.2 Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot, § 2 Abs. 2 BauGB</p>	<p>gungen in Konzentrationszonen zu, ohne dass es dafür eines neuen gesamt-räumlichen Planungskonzeptes bedarf (vgl. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Ifd. Nr. 12). Der gedankliche Ausgangspunkt des Kollegen ist also bereits fehlerhaft, sodass seine Einwände ins Leere gehen.</p> <p>3. Interkommunales Abstimmungsgebot, Planungshoheit der Stadt Linnich</p> <p>Weiter konstatiert der Kollege eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes und der Planungshoheit der Stadt Linnich. Auf Linnicher Seite werde unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich Lövenich ebenfalls eine Windplanung verfolgt, für die es bereits den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gebe. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes lasse es an der gebotenen Rücksichtnahme auf diese Planung fehlen, weil ein Entfallen der Höhenbegrenzung und eine daraus resultierende Errichtung hoher moderner Anlagen dazu führe, dass Standorte auf Linnicher Seite wegfallen.</p> <p>Daraus ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Planung. § 2 Abs. 2 BauGB verpflichtet benachbarte Gemeinden, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen, und stellt eine besondere gesetzliche Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB dar. Befinden sich benachbarte Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation, so darf keine von ihrer Planungshoheit rücksichtslos zum Nachteil der jeweils anderen Gemeinde Gebrauch machen. § 2 Abs. 2 BauGB verleiht als einfachgesetzliche Ausformung der von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit dem Interesse der Nachbargemeinde, vor Nachteilen bewahrt zu werden, besonderes Ge-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Planung verstößt zudem gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.</p> <p>Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht etwa der Erlass des ursprünglichen Flächennutzungsplans, sondern gemäß § 1 Abs.8 i.V.m. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für die 33. Änderung.</p> <p>Dieser Vorgabe wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>So wird bei der Konzentrationszone 1 südlich Lövenich auf der Linnicher Seite ebenfalls eine Windplanung verfolgt. Für diese Windplanung besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Diese Planung der Stadt Linnich hatte bislang keinerlei Beeinträchtigung von Erkelenzer Seite zu besorgen, weil dort eine Höhenbegrenzung von 110 m die Errichtung moderner konkurrierender Anlagen und damit letztlich die wirtschaftliche Nutzung insgesamt verhinderte. Nunmehr würde die Aufhebung der Höhenbegrenzung bewirken, dass auf der Linnicher Seite erstmalig mehrere geplante Windenergieanlagen wegfallen würden, wovon auch die Einwendungsführerin betroffen wäre.</p> <p>Auf diese Planung ist daher Rücksicht zu nehmen. Es besteht nur die Möglichkeit, das Verfahren entweder einzustellen oder eine Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Linnicher Planung zu erstellen.</p> <p>3.3 Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB</p> <p>Die Planung verstößt gegen die zentrale Vorschrift des Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 8 BauGB gilt das Abwägungsgebot selbstverständlich auch bei der Änderung von Bauleitplänen. Wird durch die Änderung eines Bauleitplans ein Konflikt aufgeworfen, muss dieser Konflikt aber innerhalb der Änderung gelöst werden (Söffker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 137. Ergänzungslieferung Februar 2020, § 1, Rn. 216). Maßgeblich ist nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt der Beschlussfassung des Feststellungsbeschlusses zur 33. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine Änderung eines Teils der Planung kann dabei in die Gesamtplanung eingreifen, insbesondere dann, wenn ein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht (zur Parallelfrage der Gesamtunwirksamkeit von Bauleitplänen: Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage</p>	<p>wicht. Auch im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB gilt, dass selbst gewichtige Belange im Wege der Abwägung überwunden werden dürfen, wenn noch gewichtigere Belange ihnen im Rang vorgehen. Die Bedeutung des § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots liegt darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur (formellen und materiellen) Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt. Je gewichtiger die Nachteile für Nachbargemeinden sind, desto gewichtiger müssen auch die für die Planung sprechenden Belange sein, d.h. desto höher ist der Rechtfertigungszwang der planenden Gemeinde. Da sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungshoheit im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen, verleiht das interkommunale Abstimmungsgebot der betroffenen Gemeinde gegenüber den sich auf ihr Gebiet auswirkenden Planungen der Nachbargemeinde eine stärkere Rechtsposition, als sie ihr nach § 38 BauGB gegenüber Fachplanungen zusteht: Die Nachbargemeinde kann sich vielmehr unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie selbst für ihr Gebiet verfolgt oder bereits umgesetzt hat, gegen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihrem Gemeindegebiet zur Wehr setzen. Andererseits sind objektiv geringwertige Interessen oder Interessen, die keinen städtebaulichen Bezug haben, nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevant. Da es sich um eine einfachgesetzliche Ausformung der Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) handelt, können nur Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde relevant sein.</p> <p>VGH München, Urteil vom 15.07.2020, Az.: 15 N</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>2018, § 47, Rn. 359). Ein solcher Regelungszusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Gesamtregelung ihren Sinn und Zweck verliert, nehme man einen ihrer Bestandteile heraus oder würde sie verändern (Ziekow, a.a.O., m.V.a. BVerfGE 8, 274, 301). Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zwischen Änderungsnorm und Ursprungsvorschrift (BVerwG, BauR 2017, 62, OVG Münster, BauR 1998, 294, zitiert nach Ziekow, a.a.O., § 47, Rn 359). Bei Bauleitplänen ist insbesondere darauf abzustellen, ob der gültige Teil des Plans für sich betrachtet noch eine sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken kann, gemessen nach den Anforderungen des § 1 BauGB (Ziekow, a.a.O., § 47, Rn 360). Das richtet sich danach, ob die Stadt oder Gemeinde nach ihren im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch einen Plan dieses abgeänderten Inhalts geschlossen hätte (Ziekow, a.a.O.). Bezogen auf das Abwägungsgebot bedeutet dies, dass eine Gemeinde oder Stadt nicht einfach aus einem Gesamtkonzept der Abwägung einzelne Aspekte herausnehmen und verändern kann, wenn dadurch das Gesamtkonzept dergestalt verändert wird, dass es in Schiefelage gerät oder im Ergebnis abwägungsfehlerhaft wäre.</p> <p>Nach diesen Maßgaben ist die Abwägung in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft:</p> <p>a) Gesamtkonzept Windenergie</p> <p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sind die hohen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen, die sich aus dem Abwägungsgebot und der Verhältnismäßigkeit ergeben, zu beachten. Insbesondere müssen harte und weiche Tabukriterien gebildet werden, der Windenergie muss insgesamt substantieller Raum gegeben werden und die Abwägung muss in sich klar und schlüssig sein. Ändert man dieses umfangreiche Konzept, muss geprüft werden, ob es in sich noch schlüssig ist oder Konflikte aufwirft (Söfker, a.a.O., § 1 Rn. 215).</p> <p>Nach dieser Maßgabe liegen zum einen Abwägungsausfall und zum anderen eine Abwägungsfehlgewichtung vor.</p> <p>Der Abwägungsausfall wird auf Seite 5 der Begründung nachgewiesen. Dort heißt es, man „unterstelle“, dass ausgehend vom ursprünglichen Konzept der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben ist. Mit anderen Worten: Geprüft hat man dies nicht. Es wurde ausdrücklich nicht geprüft, ob das ursprüngliche Konzept noch aufrecht erhalten werden kann angesichts der deutlich höheren Anlagen in den drei damals festgesetzten Konzentrationszonen.</p> <p>Dabei ist aber offensichtlich, dass dieses ursprüngliche Konzept nicht aufrechterhalten werden kann und damit liegt auch eine Abwägungsfehlgewichtung vor:</p>	<p>18.2110, juris, Rn. 20</p> <p>Daran gemessen ist eine Rücksichtslosigkeit der Aufhebung der Höhenbeschränkung insbesondere für die Konzentrationszone südlich Lövenich nicht zu erkennen. Zwar ist es richtig, dass die Planung städtebauliche Auswirkungen auch auf das Stadtgebiet von Linnich haben kann. Die Konzentrationszone südlich Lövenich liegt unmittelbar an der Stadtgrenze. Die Errichtung höherer Windenergieanlagen in der Zone mag dazu führen, dass aufgrund von Abstandserfordernissen, Turbulenzwirkungen oder sonstigen Belangen Standorte auf Linnicher Seite wegfallen oder weniger wirtschaftlich sind.</p> <p>Allerdings stand die Planung der Stadt Linnich von vornherein unter dem Vorzeichen der auf beiden Seiten der Stadtgrenze vorfindlichen unmittelbar aneinander angrenzenden Konzentrationszonen. Die Höhenbegrenzung auf Erkelenzer Seite mag für die Planung auf Linnicher Seite einen Lagevorteil begründet haben. Rechtlich geschützt ist dieser Lagevorteil nicht. Zudem hat es im Vorfeld der Planungen Gespräche zwischen den beiden Städten gegeben. Die Stadt Linnich wurde als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (vgl. 3 Stellungnahme der Stadt Linnich Schreiben vom 16.07.2020).</p> <p>Zudem schafft die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auch keinen Vorrang von Vorhaben auf Erkelenzer Seite zu Lasten der Stadt Linnich. Insbesondere werden durch die Planung keine konkreten Standorte festgelegt. Ob eine echte Konkurrenzsituation zu Vorhaben auf Linnicher Seite besteht und welche Anlagen dann auf welche anderen Rücksicht zu nehmen haben, wird nicht auf der Ebene der Planung,</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Planung nimmt ausdrücklich Bezug auf den Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 (Seite 5, Ziffer 4.1, 1. Absatz der Begründung). Dort habe man erstmalig über Konzentrationszonen befunden. Maßgeblich sei ein „Fachbeitrag technischer Infrastruktur“, der nach dem damaligen Stand der Technik erarbeitet worden sei (so Begründung Seite 7, Abs. 2).</p> <p>Insoweit beantragen wir zunächst Akteneinsicht und bitten um Übersendung dieses Fachbeitrags. Ferner bitten wir um Übersendung etwaiger Rügen nach § 215 BauGB gegen den damaligen Flächennutzungsplan und die für die Windenergienutzung relevanten Änderungen. Im Flächennutzungsplan werden ausdrücklich unabhängig von der Höhefestsetzung Anlagen von 105 bis 115 m Höhe zugrunde gelegt (so ausdrücklich Seite 100, Abs. 3 des Erläuterungsberichts vom September 2001). Diese damalige technische Höhe ist ausdrücklich dem Gesamtkonzept zugrunde gelegt worden. Wenn nun in einem Teilbereich die „<i>technische Weiterentwicklung</i>“ (Seite 3 Abs. 2 der Begründung) und damit „<i>mittlerweile rund 200 m bis 250 m hohe Anlagen</i>“ (Seite 5, letzter Absatz der Begründung) berücksichtigt werden sollen, verändert dies das gesamte Abwägungskonzept. Man kann nicht in einem Teilbereich des Stadtgebiets 250 m hohe Anlagen zugrunde legen, in einem anderen 105 m hohe. Das ist dann kein Gesamtkonzept mehr, wahrt die städtebauliche Ordnung nicht, zerstört sie vielmehr, und führt zu einer Abwägungsdisproportionalität. Alle Abstände zu Siedlungen, alle Lärmentwicklungen, alle Ausführungen zum Landschaftsbild und damit alle damals zugrunde gelegten Parameter werden massiv verändert. So können sich ganz andere Siedlungsabstände ergeben, ganz andere Landschaftsbeeinträchtigungen usw. Ob der Windenergie nach Maßgabe dieser Anlagen aus heutiger Sicht substantiell Raum gegeben wird, ist offen und wurde von der Stadt ausdrücklich nicht geprüft.</p> <p>Dieser Abwägungsfehler tritt an mehreren Punkten der Begründung offen zu Tage, die Stadt scheint sich der Problematik durchaus bewusst zu sein. So wird auf Seite 3 Abs. 2 der Begründung künstlich versucht, das Planungsziel der Berücksichtigung einer technischen Weiterentwicklung nur auf die Konzentrationszonen zu beschränken. Nur dort ergebe sich die Möglichkeit des Repowerns. Es mag sein, dass dort ein Repowering möglich ist. Aber der technische Fortschritt lässt auch im übrigen Gemeindegebiet möglicherweise andere Anlagen zu.</p> <p>Auf Seite 5 Abs. 4 der Begründung wird versucht, diesem Einwand dadurch zu entgehen, dass außerhalb der Konzentrationszonen wegen der Ausschlusswirkung ohnehin keine Anlagen zulässig sein würden und sich insoweit nichts ändern werde. Man verbessere lediglich die Ausnutzung innerhalb der Konzentrationszonen. Dennoch verändert die Stadt das Gesamtkonzept und legt einmal 250 m hohe Anlagen, einmal 105 m bis 115 m hohe Anlagen zugrunde, so dass das alte Konzept keine Gültigkeit mehr haben kann oder aber jedenfalls in sich abwä-</p>	<p>sondern im Genehmigungsverfahren entschieden.</p> <p><i>Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, Az.: 4 C 3/19, juris, Rn. 16</i></p> <p>Ob eine der beiden Kommunen ihre Planung möglicherweise eher ins Ziel führt und damit die günstigeren Ausgangsbedingungen schafft, ist keine Frage des § 2 Abs. 2 BauGB. Jede Kommune hat insofern die gleiche Ausgangslage und das Verfahren selbst in der Hand.</p> <p>Dementsprechend ist auch eine Verletzung des Eigentumsgrundrechtes des Einwenders ausgeschlossen, soweit er sich auf seine Projektrechte in Linnich beruft.</p> <p>4. Umweltbericht Schließlich macht der Kollege geltend, der Umweltbericht entspreche nicht der Anlage 1 zum BauGB. Eine nähere Erläuterung liefert er dazu nicht. Eine im jetzigen Stadium der Planunterlagen bereits erkennbare Abweichung von den Vorgaben der Anlage 1 konnten wir nicht feststellen. Dass eine Fortschreibung im Verfahren stattfindet, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese wurde zum Entwurf vorgenommen.</p> <p>Mithin ergeben sich aus den Einwendungen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Planung.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gungsfehlerhaft wird. Denn man kann nicht in unterschiedlichen Teilbereichen ohne Grund unterschiedliche Anlagen zugrunde legen. Man kann nicht in einem Teil des Stadtgebiets Anlagen zugrunde legen, die höchst modern sind, im anderen – nämlich dort wo man sie nicht möchte – alte Anlagen, die ohnehin nicht mehr geliefert werden oder gar nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden können. Dies erfüllt sogar den Tatbestand der Verhinderungsplanung und ist damit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls unzulässig.</p> <p>Auch das Argument auf Seite 5 Abs. 1 der Begründung, die neuen Anlagen würden zu einer besseren Ausnutzung des Windes in den Konzentrationszonen führen, überzeugt nicht. Denn auch dieses Argument gilt im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>Abwegig sind die Ausführungen auf Seite 6, 3. Absatz, dass dadurch Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert würden. Eine 250 m hohe Anlage greift deutlich stärker in das Landschaftsbild ein, als eine 105 m oder 110 m hohe Anlage. Ein zusätzlicher Eingriff in die damalige Konzeption von 2001 bzw. 1999 ist offensichtlich. Auch dieser Konflikt der Planung wird durch sie geschaffen aber nicht gelöst. Die Ausführung allein wegen der geringeren Anzahl verringere sich der Eingriff in Natur und Landschaft (Seite 6, letzter Absatz) ist geradezu abwegig.</p> <p>Noch einmal zur Verdeutlichung der Höhenverhältnisse. Die Planung wäre in etwa so, als würde man in den Windkonzentrationszonen beim Begriff der „Kirche“ den mit über 157 m weithin sichtbaren Kölner Dom zugrunde legen, im Übrigen aber die mit 83 m rund halb so hohe Stadtkirche St. Lambertus, Erkelenz. Dass dieser Vergleich hinkt, muss wohl nicht erläutert werden.</p> <p>Besonders widersprüchlich sind die Ausführungen auf Seite 7 unter Ziffer 4.2. Dort versucht die Begründung sehr gekünstelt, den offensichtlichen Abwägungsfehler zumindest nicht allzu offen zu Tage treten zu lassen. Dieser Versuch misslingt. Zum einen heißt es im zweiten Absatz, die ursprüngliche Gesamtabwägung im Fachbeitrag technische Infrastruktur, insbesondere die damaligen Tabukriterien, würden nicht berührt werden, weil sie damals nicht in Abhängigkeit der Höhenbeschränkung gewählt wurden. Das mag sein. Dennoch wurden damals ausweislich des Erläuterungsberichts von September 2001, Seite 100, Abs. 3, 105 bis 115 m hohe Anlagen zugrunde gelegt. Wenn nunmehr 250 m hohe Anlagen zugrunde gelegt werden, ergibt sich eine offensichtliche Veränderung des gesamten Abwägungsgerüsts.</p> <p>Weiter heißt es dort auf Seite 7, Abs. 2 der Fachbeitrag technische Infrastruktur sei nach dem damaligen Stand der Technik erarbeitet worden und behalte daher auch künftig seine Gültigkeit. Das ist nicht nachvollziehbar, wenn die Anlagen – wie die Begründung auf Seite 5 im letz-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten Absatz ausführt – nun deutlich effizienter und vor allem mehr als doppelt so hoch sind.</p> <p>Die Begründung auf Seite 7, 3. Absatz, wegen § 49 Abs. 1 BauGB müsse die Gesamtkonzeption nicht mehr geprüft werden, ist rechtsfehlerhaft. Die Regelung hat mit der Frage, inwieweit die Abwägung neue Konflikte schafft und damit eine neue Gesamtabwägung vorzunehmen ist, nichts zu tun.</p> <p>Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen Gesamtabwägung und Änderung auch bei der Frage, ob der Windenergie substantieller Raum verbleibt. So nimmt der Erläuterungsbericht vom September 2001 auf Seite 100 jeweils auf die Anlagenzahl Bezug und folgert aus der Anlagenzahl, dass der Windenergie substantieller Raum verbleibe. So heißt es, dass in den Konzentrationszonen 7 bis 8 10 bzw. 6 Windenergieanlagen und damit rund 24 Windenergieanlagen möglich seien. Die Änderungsplanung greift nun genau in dieses Konzept ein und führt auf Seite 6 Abs. 1 der Begründung aus, es könne sogar eine Halbierung der Anlagenzahl erreicht werden. Ob dann aber noch ein substantieller Raum verbleibt, bleibt offen. Das kann auch nicht separat beurteilt werden, weil nicht alte Anlagen (außerhalb der Konzentrationszone) mit neuen Anlagen (innerhalb der Konzentrationszone) verglichen werden können. An einer weiteren Stelle tritt der Eingriff in die Gesamtabwägung offen zu Tage. So heißt es auf Seite 6 Abs. 3 der Begründung, die in den Jahren 1999 und 2010 erstellten Konzentrationszonen seien gerade deshalb aufgestellt worden, um den visuellen Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. Im nächsten Absatz heißt es, durch das Repowering könnten diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Durch diese Aussage gesteht die Stadt einerseits ein, dass in die ursprüngliche Planung eingegriffen wird. Zum anderen ist die Aussage offensichtlich falsch, weil 250 m hohe Anlagen in das Landschaftsbild ganz anders eingreifen, als nur 210 m hohe Anlagen. Jedenfalls ist dies in einem Gesamtkonzept neu zu beurteilen.</p> <p>All diese Auswirkungen gelten selbstverständlich auch zu den Immissionen. Eine doppelt so hohe Anlage versucht andere Immissionen als eine halb so hohe Anlage. Auch die moderne Technik ist zu berücksichtigen.</p> <p>b) Fehlende Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt Linnich</p> <p>Unabhängig von der Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB verletzt die Planung auch die Stadt Linnich in ihrem Recht auf Berücksichtigung ihrer kommunalen Planungshoheit im Sinne von Art. 28 GG. Denn sie nimmt trotz § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht auf den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet Windenergie auf der Linnicher Seite, unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone 1, Bezug. Derzeit</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verhindert der Flächennutzungsplan einen negativen Einfluss Erkelenzer Windenergieanlagen auf die Linnicher Planung. Würde dies verändert, müsste die Linnicher Planung darauf abgestimmt werden. Das übergeht der Entwurf zur 33. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>c) Verletzung Eigentumsgrundrecht</p> <p>Auch das Eigentumsgrundrecht der Einwendungsführerin ist rechtsfehlerhaft abgewogen worden. So sind Nutzungsrechte und Pachtrechte Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Dazu zählt auch das Recht, sowohl auf der Linnicher Seite als auch in Erkelenz Windenergieanlagen aufgrund zivilrechtlicher Nutzungsverträge zu errichten. Wäre die Aufhebung der Höhenbegrenzung wirksam, könnte die Einwendungsführerin ihre Nutzungsrechte auf Linnicher Seite nicht ausüben. Würde hingegen die Stadt einen ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan mit aktuellen technischen Standards durchführen, wären die Flächen der Einwendungsführerin, die innerhalb des Stadtgebiets von Erkelenz liegen, zu berücksichtigen.</p> <p>d) Weitere Belange</p> <p>Die weiteren Belange wie Landschaftsbild, Immissionen usw. wurden offensichtlich außeracht gelassen. Höhe Anlagen bedingen höhere, jedenfalls aber andere Eingriffe.</p> <p>4. Umweltbericht</p> <p>Nur am Rande sei bemerkt, dass der Umweltbericht nicht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB genügt. Abgesehen davon, dass er von inhaltlich falschen Voraussetzungen ausgeht, wahrt er auch die formellen Voraussetzungen nicht. Die Einzelheiten bleiben einem Normenkontrollverfahren vorbehalten.</p> <p>5. Weiteres Verfahren</p> <p>Wir bitten Sie um Übersendung der erbetenen Unterlagen im Rahmen der Akteneinsicht sowie um Information über den Fortgang des weiteren Verfahrens. Für den Fall einer zweiten Auslegung bitten wir um Übersendung der Bekanntmachung.</p>		
3	<p>Öffentlichkeit Telefonische Mitteilung vom 05.10.2020</p>		
	<p>Der Modellflugplatz Erkelenz wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf darauf aufmerksam gemacht, dass im Umkreis neue Windkraftanlagen entstehen und ggfls. Flugrechte entzogen würden, da Anlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Modellflugplatz befindet sich südlich der Ortslage</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Änderungen an der Planung werden</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>50 m näher an den Platz rückten.</p> <p>Die Mitglieder des Vereins befürchten daher ggfls. Einschränkungen für ihren Modellflugbetrieb durch neue Anlagen.</p>	<p>Kückhoven in einem Abstand von mindestens 435 m zur Konzentrationszone B. Da die Lage der Konzentrationszone nicht verändert und auch nicht vergrößert wird, bleibt dieser Abstand bestehen. Von Seiten der Stadt Erkelenz werden die Bedenken des Modellflugplatzes nicht geteilt. Zwar besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dass dem Modellflugplatz Überflugrechte über die Konzentrationszone genommen werden, dies wird aber zugunsten einer umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung durch den Ausbau der Windenergie hier Repowering als vertretbar angesehen, so dass der öffentliche Belang der Versorgung mit regenerativer Energie höher gewichtet wird als der private Belang an der vollständigen Aufrechterhaltung der derzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten des Modellflugplatzes.</p>	<p>nicht vorgenommen.</p>
<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 08.03.2021 bis 09.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unser Unternehmen entwickelt und betreibt bundesweit nachhaltige Windenergieprojekte mit Anlagen des Herstellers ENERCON. Häufig gemeinsam mit Grundeigentümern und Bürgern aus dem direkten Umfeld der Anlagenstandorte. So auch mit den Eheleuten [...], auf deren Flächen die in den Geltungsbereich der Konzentrationszone Lövenich, also in den Teilbereichen „Teil A“ des ausgelegten Planentwurfes fallen. Auf diesen Flächen werden derzeit insgesamt vier Windenergieanlagen betrieben; teils durch unsere unternehmenseigene Betreibergesellschaft, die [...], teils durch weitere vor Ort ansässige Gesellschaften unter Beteiligung der Eheleute [...].</p> <p>Die Bestandsanlagen auf den o. a. Grundstücken werden bald das Ende ihrer 20-jährigen technischen Betriebslaufzeit erreicht haben und in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung fallen. Daher ist ein Repowering dieser Anlagen notwendig, um die politisch gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Geplant ist, dass die vier Bestandsanlagen mit je 1,8 MW Nennleistung durch zwei moderne Anlagen mit je 5,0 MW Nennleistung ersetzt werden. Bereits im Jahr 2019 wurden dafür Genehmigungsanträge für das Projekt „WP-Lövenich Repowering“ beim Kreis Heinsberg eingereicht. Der Stadt Erkelenz ist dies bekannt.</p>	<p>Zur Änderung des Zuschnitts der Konzentrationszonen: Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Eine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist aktuell nicht vorgesehen. Die Stadt Erkelenz strebt an, die Darstellung von Konzentrationszonen mittelfristig an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen, um den veränderten Bedürfnissen der Nutzung der Windenergie und damit des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Zurzeit ist abzusehen, dass durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch des Landes NRW Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen verbindlich vorgegeben</p>	<p>Der Anregung der Vergrößerung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unser Unternehmen ist von der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentration Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ im „Teilbereich A“ somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreiten wir folgende Äußerungen, Bedenken und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir das grundlegende Ziel der Planung, die derzeit geltenden Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufzuheben und damit ein Repowering zu ermöglichen, ausdrücklich begrüßen. Die momentan geltende Höhenbeschränkung von 110 m ist nicht zeitgemäß und entspricht weder der modernen Anlagentechnik noch der tatsächlichen Bestandssituation. 2. Wir beanstanden jedoch den räumlichen Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“). Der ausgelegte Planentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Zuschnitt der Konzentrationszonen keine Änderung vor; vielmehr sollen Größe und Lage der drei Konzentrationszonen in Erkelenz bestehen bleiben. Außerdem muss nach der Planbegründung die gesamte WEA einschließlich des Rotors innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die die aktuell zu Genehmigung vorliegenden Anträge für das Repowering sehen allerdings bekanntlich vor, dass die nördliche Windenergieanlage auf den Grundstücken der Eheleute [...] (im Genehmigungsantrag bezeichnet als „WEA R8“) mit dem Rotor die Grenze der Konzentrationszone mit knapp überstreichen wird. Nach unserer Kenntnis hat sich die Stadt Erkelenz aus diesem Grunde gegen das Repowering ausgesprochen, obwohl sich das eigentliche Bauwerk (Fundament, Turm, Kranstellfläche etc.) vollständig innerhalb der Konzentrationszone befindet. <p>Diese Position ist für uns nicht nachvollziehbar. Um das Repowering zu ermöglichen, sollte die Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“) geringfügig um rd. 50 Meter nach Norden erweitert werden und zumindest auch folgende Grundstücke vollständig erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 115/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 116/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 44/1, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 56. <p>Die Aussparung dieser Flurstücke halten wir aus den folgenden Gründen für nicht nachvollziehbar und fehlerhaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aussparung steht im Widerspruch zu den Zielen der Flächennutzungsplanänderung. Die Flächennutzungsplanänderung soll die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen 	<p>werden. Darüber hinaus sind die Abbaugrenzen des Tagebau Garzweiler derzeit nicht eindeutig festgelegt. Erst wenn zuvor genannte planungsrelevanten Parameter verbindlich geregelt sind, ist eine neue Konzentrationszonenplanung sinnvoll bzw. möglich. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits kurzfristig mehr Möglichkeiten zu geben, soll die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits im Vorfeld durchgeführt werden.</p> <p>Zur Einhaltung der Grenze von Konzentrationszonen: Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3/04) festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Dies wird in der Begründung wiedergegeben.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gen aufheben und dadurch ein Repowering ermöglichen. Höhere Windenergieanlagen haben aber zwingend auch größere Rotoren, benötigen also mehr Platz. Daher muss der Zuschnitt der Konzentrationszonen erweitert werden, sonst ist ein effektives Repowering nicht möglich. Die beantragten Anlagen können aus technischen Gründen nicht dichter zusammengestellt werden. Unabhängig davon verringert sich die regenerative Energieausbeute durch Abschattungen je dichter die Anlagen aneinander errichtet werden.</p> <p>2. Der Windenergie ist aus rechtlichen wie energiepolitischen Gründen substantiell Raum zu verschaffen. Wird der aktuelle Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich beibehalten, bezweifeln wir jedoch stark, dass der Flächennutzungsplan diesen Anforderungen nachkommt. Das in den ausgelegten Unterlagen dargestellte Verhältnis von 115 ha Konzentrationszone gegenüber 11.734 ha Stadtgebiet ist offensichtlich nicht ausreichend. Die Flächen unmittelbar nördlich der bisherigen Konzentrationszone Lövenich sind für die Zwecke der Windenergienutzung genauso geeignet wie die Flächen innerhalb der Konzentrationszone. Sie können daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>3. Derzeit überstreichen bereits zahlreiche Windenergieanlagen mit ihren Rotoren die Grenzen der Konzentrationszonen. Die 33. Flächennutzungsplanänderung muss sich an diesem Bestand orientieren. Anstatt weiter aus Prinzip auf den bisherigen Grenzen zu beharren, sollte der ohnehin schon vorhandene Status anerkannt und der Flächennutzungsplan entsprechend gestaltet werden.</p> <p>4. Gegen die geringfügige Ausdehnung der Konzentrationszone Lövenich bestehen auch sonst keine Bedenken. Wie in den Genehmigungsanträgen für das Projekt „WP Lövenich – Repowering“ dargelegt, sind die beantragten Standorte der Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich zulässig. Zudem würde der Abstand zu Siedlungs- und Wohnflächen sowie Gehöften weiter ausreichen (Lövenich 1.320 m, Kleinbouslar 2.070 m und zur Alleinlage des Dingbuchenhofes 630 m).</p> <p>5. Nur mit der Vergrößerung der Konzentrationszonen wären die mit der 33. Flächennutzungsplanänderung verfolgten Ziele weiter gewahrt. Es bliebe bei einer deutlichen Verringerung (Halbierung) der Anzahl der Windenergieanlagen, sodass die Beeinträchtigungen für die Umwelt reduziert werden. Weiter werden eine möglichst effiziente Energieversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien stärker gefördert als nach dem bisherigen Planentwurf, was auch das erklärte Ziel der Stadt Erkelenz ist (Planbegründung, S. 7). Eine Verschlechterung des Verhältnisses von Bestandsanlagen: Neuanlagen würde den Sinn und Zweck des sogenannten Repowerings, einer Erhöhung der Ausbeute an regenerativer Energie, entgegenstehen. Auf den Flächen der Eheleute [...] sind derzeit 7,2 MW Erzeugungsleistung installiert. Ein Wegfall einer der aktuell beantragten Windenergieanlagen würde daher sogar einen Rückfall auf 5,0 MW Erzeugungsleistung bedeuten und dürfte nicht im Sinne des Plangebers sein.</p> <p>6. Auch können wir nicht nachvollziehen, warum die Stadt Erkelenz die Nutzung der Wind-</p>		

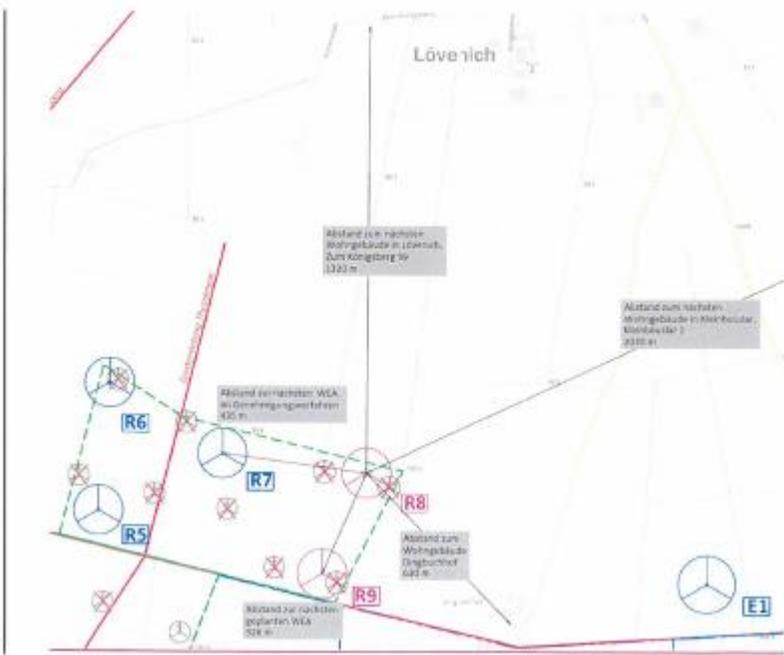
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>energie beschränkt und dadurch auf Einnahmemöglichkeiten durch Gewerbesteuern verzichtet, die für Investitionen bspw. in Infrastruktur oder Bildung genutzt werden könnten. Eine größere Anzahl von Repowering-Anlagen würde natürlich zu höheren Einnahmen und dadurch zu einer höheren Gewerbesteuer führen. Die bisherigen Windenergieanlagen hingegen fallen, wie in der Planbegründung selbst beschrieben wird, zeitnah aus der EEG-Förderung. Es ist nicht klar, dass sich der weitere Betrieb dieser Anlagen dann überhaupt noch rechnet. Vielleicht werden die Anlagen also ganz zurückgebaut, da die Strompreise an der Börse für einen wirtschaftlichen Betrieb der Bestandsanlagen nicht mehr auskömmlich. Kommt es nicht zu einem Repowering, werden die Gewerbesteuer-einnahmen der Stadt Erkelenz daher stark zurückgehen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Gewerbesteuern aus den unternehmenseigenen Windenergieprojekten nahezu vollständig (zu 99 v. H.) in den Belegenheitsgemeinden der Windenergieanlagen festgesetzt und erhoben werden.</p> <p>7. Die Beibehaltung des bisherigen kleinen Zuschnitts der Konzentrationszone Lövenich widerspricht der gesetzgeberisch gewünschten Intensivierung der Windenergienutzung. Zukünftig wird es wegen des Ausstiegs aus der Kohle und der Atomenergie noch entscheidender als bisher auf die Nutzung erneuerbarer Energien ankommen. Das Repowering ist dafür ein idealer Weg, da an ohnehin schon „vorbelasteten“ Flächen der Ausbau des Wirkungsgrades von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Durch die Windparkerneuerung werden nicht nur die Stromgestehungskosten je kWh verringert, sondern auch andere technische Neuerungen (z. B. Eisansatzerkennung, Tag-/Nachtkennzeichnung, optimierte Betriebsmodi etc.) mit umgesetzt was zusätzlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter hat. Gleichzeitig wird durch den Rückgang der Anlagenzahl die Umwelt geschont, da neben der Anlagenzahl Flächenversiegelungen für Wege und Kranstellflächen zurückgenommen werden. Ein Repowering sollte daher größtmöglich gefördert werden.</p>		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p><u>Lageplan aus dem laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:</u></p>  <p>Aus den vorgenannten Gründen bitten wir unsere Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die vollständige Umsetzung der beantragten Windparkerneuerung für unser gemeinsames Vorhaben mit der Familie [...] zu schaffen.</p> <p>Wir beantragen weiterhin die Beteiligung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen, [...], Regionalleiter Projektentwicklung</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 09.04.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehmen wir, die [...], wie folgt Stellung:</p> <p>Kurzvorstellung Unternehmen Unsere Unternehmensgruppe [...] mit Niederlassungen in Bielefeld, Grebenstein, Erfurt, Hannover, Oldenburg, Magdeburg, Rostock, Meißen und Cottbus entwickelt bereits seit 21 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Bis heute konnten wir 377 Windenergieanlagen errichten und so einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen.</p> <p>Vorbemerkungen zu den vorliegenden Unterlagen der öffentlichen Beteiligung Wir begrüßen die Entscheidung der Stadt Erkelenz die Energiewende aktiv mitzugestalten und unterstützen das Ansinnen des Plangebers, den Erneuerbaren Energien – hier besonders der Windenergie, durch das die Änderung der Darstellung der Beschränkung gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO „Höhe baulicher Anlagen“ innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan – neues Entwicklungspotenzial zu ermöglichen, welches den klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Landespolitik Rechnung tragen soll. Die Windenergie an Land als kosteneffizienteste der Erneuerbaren-Energien-Technologie wird zukünftig eine noch viel bedeutendere Rolle als bisher zur Zielerreichung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen übernehmen.</p> <p>Empfehlung weiterführender Maßnahmen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Der Windenergie muss im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes substantiell Raum gegeben werden. Wenngleich das Vorhaben der Stadt Erkelenz bereits einen Beitrag zur Erreichung dieser Vorgabe leistet, sehen wir weiteres Ausbaupotential für die Windenergienutzung im Stadtgebiet. Wir sprechen uns insbesondere für eine Erweiterung nach Süden der bestehenden Konzentrationszone südöstlich Kückhoven/westlich Holzweiler (Teilbereich B) aus. Im hiesigen Fall befinden wir uns mit Eigentümern vor Ort im Gespräch über die Umsetzung eines Windenergieprojektes auf ihren Grundstücken. Damit unterstützen die Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der zwingend einzuhaltenden Abstände zu Siedlungs- bzw. Wohngebieten ist es möglich, die bestehenden Konzentrationszonen um zusätzliche</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise und Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen.</p> <p>Eine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist aktuell nicht vorgesehen. Die Stadt Erkelenz strebt an, die Darstellung von Konzentrationszonen mittelfristig an die aktuellen rechtlichen Vorgaben anzupassen, um den veränderten Bedürfnissen der Nutzung der Windenergie und damit des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen. Zurzeit ist abzusehen, dass durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch des Landes NRW Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen verbindlich vorgegeben werden. Darüber hinaus sind die Abbaugrenzen des Tagebau Garzweiler derzeit nicht eindeutig festgelegt. Sind zuvor genannte Parameter verbindlich geregelt, ist eine neue Konzentrationszonenplanung sinnvoll. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits jetzt mehr Möglichkeiten zu geben, soll die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits im Vorfeld durchgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung der Vergrößerung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Flächen für die Windenergie zu erweitern.</p> <p>Ein Ausbau der Konzentrationszonen sollte im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere deshalb Beachtung finden, da neben dem übergeordneten Aspekt des Klimaschutzes, auch in diesem Kontext, die stetige Weiterentwicklung der Anlagentechnologie einen entscheidenden Einflussfaktor darstellt. Sowohl auf vorhandenen als auch auf neu ausgewiesenen Flächen lässt sich die Windenergie nicht nur deutlich umwelt- und sozialverträglicher, sondern auch effizienter nutzen als noch vor wenigen Jahren.</p> <p>Eine weiterführende Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz kann sich daher in sozialer, ökologischer und ökonomischer Dimension positiv auf das Stadtgebiet auswirken und einen noch größeren Beitrag zur Zielerreichung auf allen Planungsebenen leisten.</p> <p>Wir würden es daher begrüßen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gern auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, [...], Niederlassungsleiter</p>		
3	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die geplante Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen" von derzeit max. 110m auf ca. 200m über dem natürlichen Gelände stellt ein massives Sicherheitsrisiko für unseren Flugbetrieb dar.</p> <p>Der Sonderlandeplatz Erkelenz befindet sich nördlich des "Zone B". Der Flugverkehr mit ca. 6.000 - 8.000 Flugbewegungen (inkl. Platzrundenverkehr) jährlich, findet exakt auf der Höhe der "repowered"en Windanlagen statt, da die von der BezReg. Düsseldorf genehmigte Platzrunde eine Höhe von 900ft MSL - entsprechend 616ft (185m) über dem natürlichen Gelände liegt.</p> <p>Bei südlichem Wind stellen die Verwirbelungen in Lee (windabgewandte Seite) der Windkraftanlagen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr dar.</p> <p>Hier ist es so, dass die durch die Windkraftanlage im Rahmen der Wirbelschleppen erzeugten vertikalen Böen, den Effekt des sogenannten "Überziehens" auslösen und so zum Strömungsabriss führen. Hier</p>	<p>Die Stadt Erkelenz erkennt die Betroffenheit des Eingegers an.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgt eine mögliche Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch Windenergieanlagen mit einer Höhe > 110 m jedoch nur auf einer Teilfläche der angeführten Konzentrationszone. Ein Repowering von Anlagen außerhalb dieses Bereichs ist jedoch möglich. Da die angeführten Beeinträchtigungen vom vorgesehenen Anlagenstandort abhängen, ist eine abschließende Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans, der auf einer nicht parzellenscharfen Ebene lediglich Flächenvorsorge betreibt, nicht möglich. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist im Rahmen einer sogenannten „Abschichtung“ eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird die zuständige Luftfahrtbehörde bei der</p>	<p>Der Anregung, die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan beizubehalten, wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>droht Lebensgefahr !!! Diesen Effekt können Sie im Unfallbericht der vor zwei Jahren in den schweizer Alpen abgestürzten Junkers JU52 nachlesen. Dieser Umstände wird ebenfalls im dazu gehörigen Video unter: https://www.youtube.com/watch?v=PKnbEVwakL8 anschaulich erklärt.</p> <p>Das durch die Firma bmr vorgelegte Gutachten des Frauenhofer-Institut behandelt diese Aspekt nicht und ist daher nicht geeignet unsere Bedenken zu widerlegen. Wir erheben daher Einwand und Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen".</p> <p>Des Weiteren bestehens nach unseren Informationen seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde ebenfalls Bedenken. Ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde kann die geplante Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windenergieanlagen - Höhe baulicher Anlagen" nach unserer Auffassung nicht genehmigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Fliegergrüßen aus Erkelenz [.]</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs kann somit verhindert werden.</p>	
4	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 08.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir sind bekanntlich Eigentümer des [.] sowie zahlreicher landwirtschaftlich genutzter Flächen im Stadtgebiet Erkelenz. Unter anderem gehören uns Flächen, die in den Geltungsbereich der Konzentrationszone Lövenich, also in den „Teilbereich A“ des ausgelegten Planentwurfs fallen. Auf unseren Flächen werden derzeit insgesamt vier Windenergieanlagen betrieben; teils durch uns selbst, teils durch andere, denen wir die Flächen verpachtet haben.</p> <p>Die Bestandsanlagen auf unseren Grundstücken werden bald das Ende ihrer 20-jährigen technischen Betriebslaufzeit erreicht haben und in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung fallen. Daher ist ein Repowering dieser Anlagen notwendig. Geplant ist, dass die vier Bestandsanlagen auf unseren Grundstücken durch zwei moderne Anlagen ersetzt werden. Bereits im Jahr 2019 wurden dafür Genehmigungsanträge für das Projekt „WP-Lövenich Repowering“ beim Kreis Heinsberg eingereicht. Der Stadt</p>	<p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zum Schreiben mit der Ifd. Nr. 1 vom 09.04.2021 verwiesen.</p>	<p>Der Anregung der Vergrößerung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Erkelenz ist dies bekannt.</p> <p>Wir sind von der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ im „Teilbereich A“ somit unmittelbar betroffen. Zu den ausgelegten Planunterlagen unterbreiten wir folgende Äußerungen, Bedenken und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir das grundlegende Ziel der Planung, die derzeit geltenden Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufzuheben und damit ein Repowering zu ermöglichen, ausdrücklich begrüßen. Die momentan geltende Höhenbeschränkung von 110 m ist nicht zeitgemäß und entspricht weder der modernen Anlagentechnik noch der tatsächlichen Bestandssituation. 2. Wir beanstanden jedoch den räumlichen Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“). Der ausgelegte Planentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Zuschnitt der Konzentrationszonen keine Änderung vor, vielmehr sollen Größe und Lage der drei Konzentrationszonen in Erkelenz bestehen bleiben. Außerdem muss nach der Planbegründung die gesamte WEA einschließlich des Rotors innerhalb der Konzentrationszone liegen. Die bisherigen Anträge für das Repowering sehen allerdings bekanntlich vor, dass die nördliche Windenergieanlage auf unseren Grundstücken (im Genehmigungsantrag bezeichnet als „WEA R8“) mit ihren Rotoren die Grenze der Konzentrationszone überstreichen wird. Nach unserem Verständnis hat sich die Stadt Erkelenz aus diesem Grunde gegen das Repowering ausgesprochen. <p>Diese Position ist für uns nicht nachvollziehbar. Um das Repowering zu ermöglichen, sollte die Konzentrationszone Lövenich („Teilbereich A“) geringfügig nach Norden erweitert werden und zumindest auch folgende Grundstücke erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 115/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 116/45, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 44/1, - Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstück 56. <p>Die Aussparung dieser Flurstücke halten wir aus den folgenden Gründen für nicht nachvollziehbar und fehlerhaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aussparung steht im Widerspruch zu den Zielen der Flächennutzungsplanänderung. Die Flächennutzungsplanänderung soll die Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen aufheben und dadurch ein Repowering ermöglichen. Höhere Windenergieanlagen haben aber 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zwingend auch größere Rotoren, benötigen also mehr Platz. Daher muss der Zuschnitt der Konzentrationszonen erweitert werden, sonst ist ein effektives Repowering nicht möglich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Windenergie ist aus rechtlichen wie energiepolitischen Gründen substantiell Raum zu verschaffen. Wird der aktuelle Zuschnitt der Konzentrationszone Lövenich beibehalten, bezweifeln wir jedoch stark, dass der Flächennutzungsplan diesen Anforderungen nachkommt. Das in den ausgelegten Unterlagen dargestellte Verhältnis von 115 ha Konzentrationszone gegen 11.734 ha Stadtgebiet ist offensichtlich nicht ausreichend. Die Flächen unmittelbar nördlich der bisherigen Konzentrationszone Lövenich sind für die Zwecke der Windenergienutzung genauso geeignet wie die Flächen innerhalb der Konzentrationszone. Sie können daher nicht ausgeschlossen werden. 3. Derzeit überstreichen bereits zahlreiche Windenergieanlagen mit ihren Rotoren die Grenzen der Konzentrationszonen. Die 33. Flächennutzungsplanänderung muss sich an diesem Bestand orientieren. Anstatt weiter aus Prinzip auf den bisherigen Grenzen zu beharren, sollte der ohnehin schon vorhandene Status anerkannt und der Flächennutzungsplan entsprechend gestaltet werden. 4. Gegen die geringfügige Ausdehnung der Konzentrationszone Lövenich bestehen auch sonst keine Bedenken. Wie in den Genehmigungsanträgen für das Projekt „WP Lövenich – Repowering“ dargelegt, sind die beantragten Standorte der Windenergieanlagen immissionsrechtlich zulässig. Zudem würde der Abstand zu Siedlungs- und Wohnflächen sowie Gehöften weiter ausreichen. 5. Mit der Vergrößerung der Konzentrationszonen wären die mit der 33. Flächennutzungsplanänderung verfolgten Ziele weiter gewahrt. Es bliebe bei einer deutlichen Verringerung der Anzahl der Anzahl der Windenergieanlagen, sodass die Beeinträchtigungen für die Umwelt reduziert werden. Weiter werden eine möglichst effiziente Energieversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien stärker gefördert als nach dem bisherigen Planentwurf, was auch das erklärte Ziel der Stadt Erkelenz ist (Planbegründung, S. 7). 6. Auch können wir nicht nachvollziehen, warum die Stadt Erkelenz die Nutzung der Windenergie beschränkt und dadurch auf Einnahmemöglichkeiten durch Gewerbesteuern verzichtet, die für Investitionen bspw. in Infrastruktur oder Bildung genutzt werden könnten. Eine größere Anzahl von Repowering-Anlagen würde natürlich zu höheren Einnahmen und dadurch zu einer höheren Gewerbesteuer führen. Die bisherigen Windenergieanlagen hingegen fallen, wie in der Planbegründung selbst beschrieben wird, zeitnah aus der EEG-Förderung. Es ist nicht klar, dass sich der weitere Betrieb dieser Anlagen dann überhaupt noch rechnet. Vielleicht werden die Anlagen also ganz zurückgebaut. Kommt es nicht zu einem Repowering, werden die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Erkelenz daher stark zurückgehen. 7. Die Beibehaltung des bisherigen kleinen Zuschnitts der Konzentrationszone Lövenich widerspricht der gesetzgeberisch gewünschten Intensivierung der Windenergienutzung. Zukünftig wird es wegen des Ausstiegs aus der Kohle und der Atomenergie noch entscheidender als 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bisher auf die Nutzung erneuerbarer Energien ankommen. Das Repowering ist dafür ein idealer Weg, da an ohnehin schon „vorbelasteten“ Flächen der Ausbau des Wirkungsgrads von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Gleichzeitig wird durch den Rückgang der Anlagenzahl die Umwelt geschont. Ein Repowering sollte daher größtmöglich gefördert werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>		
5	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 07.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und im Auftrag der [...] erheben wir gegen die oben bezeichnete Planung folgende</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>Die Einwendungsführerin hat bereits im Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Unwirksamkeit der beabsichtigten isolierten Aufhebung der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan gerügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen erhalten wir insoweit die Einwendungen aus dem Schriftsatz vom 14.09.2020 aufrecht und stellen sie erneut zur Abwägung.</p> <p>Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen wenden wir zusätzlich Folgendes ein:</p> <p>Mit der geplanten 33. Änderung greift die Stadt erheblich in das ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung ein, da die Höhenbegrenzung integraler Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzepts war und ist. Dies erfordert – insbesondere nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die Prüfung, ob die bisherigen Darstellungen der Konzentrationszone mit Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam sind und auch ohne Höhenbegrenzung beibehalten werden kann bzw. ob die Änderung vom bisherigen Gesamtkonzept getragen wird.</p> <p>Daran ändert die von der Stadt angeführte Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nichts. Im Gegenteil: Gerade im Zusammenhang mit dieser Vorschrift hat das OVG NRW auf die vorgenannten Prüfungspunkte hingewiesen.</p> <p>§249 Abs. 1 Satz 2 BauGB stellt lediglich die Vermutung auf, eine geplante Erweiterung bzw. Ausnutzbarkeit einer bestehenden Konzentrationszone bedeute nicht, dass ohne die Erweiterung das ursprüngliche Planungskonzept unwirksam war. In dieser Funktion erschöpft sich der Regelungsgehalt, er hat im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verwaltung hat hierzu eine juristische Beratung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei eingeholt.</p> <p>1. Keine Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts Zunächst rügt der Kollege [...], mit der geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes greife die Stadt erheblich in das ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergie ein, da die Höhenbegrenzung integraler Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzepts sei; die 33. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt Erkelenz ändere die planungsrechtliche Grundlage für die Darstellung der Konzentrationszonen mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Konzentrationszonen würden durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nachträglich modifiziert. Dies erfordere die Prüfung, ob die bisherige Darstellung der Konzentrationszonen wirksam sei und auch ohne Höhenbegrenzung beibehalten werden könne bzw. ob die Änderung vom bisherigen planerischen Gesamtkonzept getragen werde.</p> <p>Die Einwendung von Herrn [...] wäre nur dann begründet, wenn die Erarbeitung eines (neuen) gesamträumlichen Planungskonzeptes eine echte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die 33. Änderung des Flächen-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wesentlichen nur klarstellende Wirkung (so ausdrücklich OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15, BeckRS 2017, 118695, Rn 68). § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB erklärt gerade nicht die ursprüngliche Planung im Sinne der Planerhaltung für wirksam. Das Gegenteil ist der Fall (OVG NRW, a. a. O., Rn. 65 und 73). Die Vorschrift setzt als Grundvoraussetzung eine wirksame Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB voraus (OVG NRW, a. a. O., Rn 65 und 73). Ob dies vorliegend der Fall ist, muss überprüft werden, da der Flächennutzungsplan vom September 2001 vor der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an wirksame Darstellungen von Konzentrationszonen mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erlassen worden ist und damit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfüllt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hätte daher im vorliegenden Fall in einem ersten Schritt zunächst geprüft und dokumentiert werden müssen, ob die Planung überhaupt wirksam ist (OVG NRW, a. a. O., Rn 65 und 73).</p> <p>In einem zweiten Schritt hätte aufgrund der nachträglichen Änderung eines integralen Bestandteils des damaligen Gesamtabwägungskonzeptes eine Abwägung erfolgen müssen, ob die Darstellung der Konzentrationszone im Übrigen beibehalten werden kann bzw. ob die Änderung noch vom ursprünglichen Planungskonzept getragen ist (OVG NRW, a. a. O., Rn 74 und 75).</p> <p>Mit der Änderung des gesamtäumlichen Planungskonzepts geht die Stadt zudem das Risiko ein, sich bei künftigen Verpflichtungsklagen mit einer inzidenten Überprüfung der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes nicht mehr auf die Regelung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. berufen zu können. Ob sie dieses Risiko eingehen will, muss sie selbst wissen. Die Einwendungsführerin hat jedenfalls Flächen auch im Stadtgebiet von Erkelenz für Windenergieanlagen – außerhalb derzeit dargestellter Konzentrationszonen – gesichert. Für sie wäre die vorliegende Planung geradezu die Aufforderung, eine Verpflichtungsklage auf Genehmigungserteilung mit Inzidentkontrolle der Wirksamkeit der Ausschusswirkung des Flächennutzungsplanes zu stellen.</p> <p>Die Stadt hat vor diesem Hintergrund letztlich nur zwei Möglichkeiten für ein rechtssicheres Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Entweder, sie stellt das Verfahren vollständig ein und belässt es bei dem bisherigen Konzept. 2) Oder aber, sie erstellt eine neue Abwägung zur Konzentrationszonenausweisung für das gesamte Stadtgebiet. <p>Unabhängig davon hat die Stadt nach § 214 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) das interkommunale Abstimmungsgebot mit Blick auf den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für Windenergieanlagen im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich zu berücksichtigen.</p>	<p>nutzungsplans ist. Dies wiederum wäre nur dann der Fall, wenn die Aufhebung der Höhenbegrenzung das (alte) schlüssige gesamtäumliche Planungskonzept berührt.</p> <p>Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr handelt sich bei der Aufhebung der Höhenbegrenzung um einen vom gesamtäumlichen Planungskonzept gesonderten Teil der Planung. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.</p> <p>Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 249 Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB. § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB besagt, dass aus der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie nicht gefolgert werden kann, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind. Diese Bestimmung gilt gem. § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>Die Auslegung des § 249 Abs. 1 BauGB ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Das für Nordrhein-Westfalen und damit für die Stadt Erkelenz zuständige OVG Münster vertritt die Auffassung, dass § 249 Abs. 1 BauGB eine rein klarstellende Funktion zukommt.</p> <p>Die gesetzgeberische Überlegung zu § 249 Abs. 1 BauGB war es, zu verhindern, dass Gemeinden mit der Darstellung zusätzlicher Flächen zur Nutzung der Windenergie ihr bisheriges gesamtäumliches Planungskonzept in Frage stellen müssen. Diese Überlegung ergibt sich jedoch bereits aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.</p> <p>Denn auf der einen Seite führt die Ausweisung zusätz-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Wir</p> <p style="text-align: center;">beantragen</p> <p>daher,</p> <p style="text-align: center;">das Verfahren einzustellen,</p> <p style="text-align: center;">hilfsweise eine umfassende Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet vorzunehmen.</p> <p>Im Einzelnen zur Ergänzung der bisherigen Einwendungen Folgendes:</p> <p>1. Materielle Rechtswidrigkeit Ergänzend zu den ausführlichen Einwendungen im Schriftsatz von 14.09.2020 Folgendes:</p> <p>1.1 Unwirksame Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts</p> <p>Die vorliegende 33. Änderung des Flächennutzungsplans ändert die planungsrechtliche Grundlage für die Darstellung der Konzentrationszonen mit Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Stadt berücksichtigt dies nicht und geht unzutreffend davon aus, eine Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Darstellung der Konzentrationszonen und erneute Abwägung der Beibehaltung sei unnötig. Damit liegt ein wirksamkeitsrelevanter Abwägungsfehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des OVG NRW könnte die Stadt die Höhenbegrenzung nur dann wirksam (isoliert) entfallen lassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ursprüngliche gesamträumliche Planungskonzept wirksam wäre, weil § 249 BauGB nicht dazu dienen soll, unwirksame Flächennutzungspläne zu heilen (OVG NRW, a. a. O., RN 65 u. a.), - die Änderung (noch) von diesem ursprünglichen gesamträumlichen Planungskonzept gedeckt wäre (OVG NRW, a. a. O., Rn. 74) und - die Auswirkungen des Entfallens der Höhenbegrenzung an sich dem Abwägungsgebot genügt, also die höheren Anlagen keine überwindbaren zusätzlichen Konflikte verursachen. <p>Diese vom OVG NRW hervorgehobenen Voraussetzungen wahrt die derzeitige Planung in mehrfacher Hinsicht nicht.</p>	<p>licher Flächen weder regelmäßig noch gar zwangsläufig dazu, dass das ursprüngliche Nutzungskonzept in Frage gestellt werden muss. Eine Gemeinde ist nämlich nicht dazu verpflichtet, sämtliche Flächen, die sich für den Betrieb von Windenergieanlagen abstrakt eignen, als Vorrangflächen darzustellen. Entscheidend ist allein, dass im Ergebnis der Windenergienutzung substanziiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Auf der anderen Seite ist der Plangeber zu einer vollständigen Neuplanung nach den Maßstäben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gem. § 1 Abs. 3 BauGB stets ermächtigt. Wenn aber eine Gesamtplanung ohnehin unproblematisch möglich ist, kann § 249 Abs. 1 BauGB nur den Fall erfassen, dass neue Flächen hinzukommen, ohne dass eine erneute Gesamtabwägung durchgeführt wird.</p> <p>OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15.NE –, juris Rn. 100 ff.</p> <p>Gemessen an diesen Grundsätzen kann nicht angenommen werden, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung das gesamträumliche Planungskonzept der Stadt Erkelenz für die Darstellung der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung ändert. Denn die für die Ausweisung der Konzentrationszonen angesetzten Tabukriterien wurden nicht in Abhängigkeit der Höhenbeschränkung gewählt. Die Höhenbeschränkung wurde nach Auswahl der Konzentrationszonen lediglich als zusätzliche Minderung der Auswirkungen festgesetzt (S. 7 Begründung Teil 1). Durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung „vergrößert“ die Stadt mithin lediglich ihre Flächen für Windenergie; der durch den Flächennutzungsplan bereits gewährte substantielle Raum für Windenergie soll von Anlagenbetreibern durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung effektiver genutzt werden können. Ein unmittelbarer</p>	
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Einzelnen:</p> <p>1.1.1 Die Höhenbegrenzung als Teil des gesamträumlichen Planungskonzepts Die von der Stadt geplante Aufhebung der Höhenbegrenzung wirkt sich unmittelbar auf das gesamt-räumliche Planungskonzept der im Flächennutzungsplan vom September 2001 dargestellten Konzentrationszonen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus und modifiziert dies nachträglich. Anders als die Stadt meint, handelt es sich bei der Höhenbegrenzung nicht um eine vom gesamträumlichen Planungskonzept gesonderten Teil der Planung. Nach dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans vom September 2001 auf den Seiten 99 f. ist die Höhenbegrenzung nämlich integraler Bestandteil des Abwägungskonzeptes für die Festlegung des Geltungsbereichs der Konzentrationszonen. So wird neben der fachlichen Untersuchung des Fachbeitrags Technische Infrastruktur vom April 1997 für die Darstellung von Konzentrationszonen ausdrücklich auch auf die Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen zur Begrenzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgestellt. Der Schutz des Landschaftsbildes ist gerade ein Hauptbelang bei der Festlegung des Zuschnitts und der Ausnutzbarkeit der Konzentrationszonen. Es ist daher zwingend, dass die Ergebnisse des Fachbeitrags und die Höhenbeschränkung aufeinander abgestimmt und gemeinsam das gesamträumliche Planungskonzept bilden. Insoweit ist es unerheblich, ob die Höhenbegrenzung gesondert dargestellt wird oder nicht (darauf hinweisend aber letztlich offenlassend: BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 4 CN 1.12, zitiert nach juris Rn. 25). Es kommt allein auf den Abwägungszusammenhang an, der vorliegend gegeben ist. Etwas Anderes folgt auch nicht aus den Ausführungen auf Seite 6 der Begründung der 33. Änderung. Diese belegen gerade das Gegenteil. Die Höhenbegrenzung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausweisung der Konzentrationszonen und dient als weiteres einschränkendes Merkmal, wie ein weiches Tabukriterium nach heutiger Begrifflichkeit. Damit wirkt sich die Aufhebung der Darstellung der Höhenbegrenzung entscheidend auf die Abwägung der bestehenden Konzentrationszonendarstellung aus.</p> <p>1.1.2 Konsequenzen für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Mit der nachträglichen Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung ergeben sich für die Stadt folgende Konsequenzen bei der Planaufstellung der 33. Änderung, die derzeit noch nicht beachtet werden:</p>	<p>Zusammenhang zwischen der Höhenbegrenzung und der Ausweisung der Konzentrationszonen besteht entgegen der Ansicht des Kollegen [...] gerade nicht.</p> <p>2. Kein Verstoß gegen das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB Weiter konstatiert der Kollege [...] dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abwägung der durch die Änderung betroffenen Belange sei nicht Genüge getan worden. Insbesondere sei den Belangen des Landschaftsbildes, des Lärmschutzes und des Denkmalschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen worden.</p> <p>Daraus ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Änderungsplanung.</p> <p>Das aus § 1 Abs. 7 BauGB folgende Gebot, bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge hätte in sie eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt worden ist oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis schon dann genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.</p> <p>a) Landschaftsbild</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1) Wird ein bestehender Flächennutzungsplan geändert, ist Verfahrensgegenstand nicht nur die Änderung allein, sondern auch die Darstellung, auf die sich die Änderung oder Ergänzung bezieht (Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 1 Rn. 254b). Da vorliegend die Änderung das gesamträumlichen Planungskonzept betrifft, ist nicht nur die Höhenbegrenzung Gegenstand des Änderungsverfahrens, sondern zugleich auch die Darstellung der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung. Die Höhenbegrenzung ist nämlich untrennbarer Teil der Festlegung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vom September 2001. Damit das geänderte gesamträumliche Planungskonzept auch in der geänderten Form weiterbestehen kann, muss daher in einem ersten Schritt überprüft und abgewogen werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die (ursprüngliche) Darstellung der Konzentrationszonen wirksam ist, wobei die strengen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen sind, (OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15.NE, Rn.65) und ▪ das bisherige gesamträumliche Planungskonzepts auch ohne Höhenbegrenzung beibehalten werden kann (OVG NRW, a. a. O., Rn. 74 f). Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der konkreten Abwägung z. B. der Schallschutzbelange, die in keiner Weise sachkundig ermittelt worden sind. Es ist daher z. B. offen, ob die Konzentrationszone vollumfänglich ausgenutzt werden kann, wenn eine maximal hohe Windenergieanlage an der Grenze des Geltungsbereichs gebaut wird. Die fachlich nicht belegte Behauptung auf den Seiten 15 f. im Umweltbericht, es sei davon auszugehen, dass bei künftiger Errichtung neuer Anlagen die einschlägigen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können, erfolgt erkennbar ins Blaue hinein und reicht nicht ansatzweise aus. Hier hätte eine fachliche Bewertung der Ausnutzbarkeit der bestehenden Konzentrationszonen bei den in der Praxis üblichen Anlagenhöhen mit Blick auf den Lärmschutz vorgenommen werden müssen. Gleiches gilt für die Frage, ob höhere Windenergieanlagen aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes überhaupt in der Konzentrationszone errichtet werden können. Dies wurde ausdrücklich offengelassen (Seiten 28 f. des Umweltberichts), obwohl die Stadt selbst davon ausgeht, dass Anlagen bis 110 m Höhe nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Die Stadt weiß also, dass sie mit der Streichung der Höhenbegrenzung fak- 	<p>Betreffend eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ermöglichung höherer Windenergieanlagen hat die Stadt Erkelenz nicht gegen das Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.</p> <p>Zwar hat die Stadt Erkelenz sich dazu entschieden, eine detaillierte Bewertung möglicher Eingriffe in das Landschaftsbild zum Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu machen (S. 29 Begründung Teil 2). Eine solche Verlagerung von Problemlösungen aus dem Planverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren konnte hier indes zulässigerweise erfolgen.</p> <p>Von einer abschließenden Konfliktlösung im Flächennutzungsplan darf die Gemeinde nämlich dann Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind erst überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen.</p> <p>Vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25/94 –, juris Rn. 5.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine solche Konfliktverlagerung auf ein Genehmigungsverfahren sind hier gegeben. Denn für die Errichtung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ist die Durchführung eines immissionsschutz-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tisch über das „Ob“ einer Bebauung durch Windkraftanlagen in dieser Konzentrationszone entscheidet, unterstellt aber, es würden sich dadurch keine Änderungen ergeben. Die Stadt weiß, dass das falsch ist. Selbstverständlich sind damit die Auswirkungen zu untersuchen.</p> <p>2. An dieser notwendigen Vorgehensweise ändert auch die von der Stadt angeführte Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB nichts. Sie schließt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Notwendigkeit einer Überprüfung der Wirksamkeit der Darstellung der Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung (OVG NRW im Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15. NE, Rn 65 u. a.), - die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Änderung mit dem damaligen Konzept (OVG NRW, a. a. O., RN 74) oder einer Neuaufstellung eines Gesamtkonzepts, - die Notwendigkeit der Prüfung und Bejahung der hinreichenden Aktualität des ursprünglichen Konzeptes (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433 Rn.92) - und – ungeachtet des Gesamtkonzeptes – das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abwägung wenigstens der durch die Änderung betroffenen Belangen <p>nicht aus. Im Gegenteil:</p> <p>§249 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB findet überhaupt nur dann Anwendung, wenn die Bestandsplanung wirksam ist (OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15, zitiert nach juris Rn. 65; Söfker, in Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, § 249 Rn. 2). Dies muss als Grundvoraussetzung sichergestellt sein. Das gilt gerade in einem Fall wie dem vorliegendem, in dem der Flächennutzungsplan vor den entscheidenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes zur wirksamen Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung erlassen worden ist. Aber auch inhaltlich kann die Stadt diese Regelung vorliegend nicht für die Rechtfertigung ihrer Vorgehensweise ins Feld führen. Sie scheint den Zweck und den Inhalt des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu missverstehen. Diese Regelung soll nämlich allein die Unsicherheit hinsichtlich der Frage beseitigen, ob der Gemeinde bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen vorgehalten werden kann, die Änderung spreche als durchgreifendes Indiz dafür, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht ausreichend gewesen sind, um die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erzielen (OVG NRW, Urteil vom 17.05.2017 – 2 D 22/15, zitiert nach juris, Rn 70). Die Erweiterung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen soll also im Wege einer Vermutung nicht als Indiz für die Unwirksamkeit der ursprünglichen, beschränkten Planung sprechen. Das bedeutet aber auch, dass § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB weder eine unwirksame Planung im Sinne der Planerhaltung</p>	<p>rechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist zu überprüfen, ob der öffentliche Belang „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ der Errichtung einer Windenergieanlage entgegensteht und zur Versagung der Genehmigung führt, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>Mit dieser Prüfung ist sichergestellt, dass die Grenze zur Verunstaltung nicht überschritten werden kann. Zu einem weitergehenden Schutz des Landschaftsbildes ist der Plangeber nicht verpflichtet. Er kann – auch ohne nähere Bewertung – eine niedriger schwellige Veränderung des Landschaftsbildes in Kauf nehmen, um dadurch das Interesse der Anlagenbetreiber für ein Repowering der in die Jahre gekommenen Anlagen zu ermöglichen und damit die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.</p> <p>b) Lärmschutz</p> <p>Im Hinblick auf den Belang „Lärmschutz“ hat die Stadt Erkelenz ebenfalls nicht gegen das Gebot gerechter Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.</p> <p>Zwar hat die Stadt Erkelenz sich auch in diesem Zusammenhang dazu entschieden, eine detaillierte Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Grenz- und Richtwerte zur Aufgabe der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu machen (S. 17 Begründung Teil 2). Eine solche Verlagerung des Konflikts aus dem Planverfahren auf ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren konnte hier indes abwägungsfehlerfrei erfolgen.</p> <p>Denn gemessen an den oben erläuterten Grundsätzen zum „Gebot der Konfliktbewältigung“ ist absehbar, dass dem Belang „Lärmschutz“ im Rahmen der Durchführung des im-missionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>– wie §§ 214 und 215 BauGB – legalisiert, noch eine Abwägung der von der Änderung betroffenen sonstigen Darstellungen ausschließt. Ansonsten könnte jede Kommune offensichtlich unwirksame Darstellungen von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkungen dadurch legalisieren, dass sie nachträglich geringfügig mehr Fläche als Konzentrationszone darstellt. Das ist weder vom Gesetzgeber gewollt, noch wäre dies rechtsstaatlich zulässig. Liegen zudem Anhaltspunkte für Wirksamkeitsbedenken gegen die ursprüngliche Planung vor – wie vorliegend allein wegen des Alters der Planung und der erst später ergangenen Rechtsprechung –, greift die Vermutung nicht und wäre ohnehin widerlegt.</p> <p>Keinesfalls soll die Vorschrift aber eine Abwägung der Auswirkungen der Änderungen selbst entbehrlich machen (z. B. mehr Lärm durch höhere Anlagen usw.). Das wird weder vom Wortlaut angedeutet, noch wäre dies verfassungsrechtlich mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und die verfassungsrechtliche Verankerung des Abwägungsgebotes zulässig.</p> <p>Hinzu kommt, dass die vorstehend zitierte Rechtsprechung der OVG NRW höchst umstritten ist und derzeit aufgrund der zulasten der Städte- und Gemeinden deutlich restriktiveren Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433, bundesrechtlich vor dem BVerwG überprüft wird. Das OVG Lüneburg misst der Regelung des § 249 BauGB faktisch keine Wirkung bei und führt aus, dass bereits die Außerachtlassung einer Gesamtbetrachtung für sich abwägungsfehlerhaft ist. Wörtlich:</p> <p><i>„Die Vorschrift des § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB bietet hierfür indessen keine Rechtfertigung. Eine Planung, die auf der Grundlage einer derartigen Beschränkung des Planungsraumes an vorhandenen Konzentrationsflächen (hier den fünf „alten“ Sonderbauflächen für Windenergie) festhält, ohne diese Flächen auf der Grundlage des neuen Planungskonzeptes zu rechtfertigen, ist vielmehr in unzulässiger Weise nicht gesamtträumlich. Bereits deshalb ist der ihr zugrundeliegende Abwägungsvorgang fehlerhaft (vgl. NdS OVG, Urt. V. 19.06.2019 – 12 KN 64/17 -, ZNER 2019, 369 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 68. m. w. N.).“</i></p> <p>(OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433 Rn. 97). Im Leitsatz führt das OVG Lüneburg aus:</p> <p><i>„1. Es wird durch § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht ermöglicht, in die Ausschlusszonen konzeptionell überholter Konzentrationsflächenplanungen aufgrund eines lediglich reduzierten Prüfungsprogramms weitere Sonderbauflächen einzufügen. (Rn 86-97)“</i></p> <p>(OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, BeckRS 2020, 4433)</p>	<p>1 Nr. 1 und 2 BImSchG ausreichend Rechnung getragen wird, der offen gelassene Interessenkonflikt mithin dort sachgerecht gelöst werden kann.</p> <p>Die Gemeinde war auch hier nicht daran gehindert, das Problem des Lärmschutzes dem Verwaltungsverfahren zu überlassen, da sie realistischerweise davon ausgehen konnte und kann, dass das Problem in diesem Zusammenhang gelöst werden kann. Denn zum einen reduziert sich mit dem Repowering die Anzahl der heute 27 Windenergieanlagen und zum anderen verfügen moderne Windenergieanlagen über deutlich geringere Drehzahlen der Rotorblätter, sodass von einer Halbierung der Drehfrequenz ausgegangen werden kann (S. 17 Begründung Teil 2). Moderne Anlagen verfügen zudem über eine fortgeschrittene Emissionsminderungstechnik, sodass die erzeugte Immissionsbelastung keineswegs „automatisch“ mit der Anlagenhöhe und der Anlagenleistung zunimmt. Emissionskonflikte können im Genehmigungsverfahren letztlich auch über einen schallreduzierten Betrieb und Abschalt Szenarien gelöst werden.</p> <p>c) Denkmalschutz</p> <p>Zuletzt sei auf den Denkmalschutz eingegangen. Auch diesbezüglich ist der Kollege [...] pauschal der Ansicht, diesem Belang sei im Rahmen der Ermittlung und Abwägung nicht ausreichend Rechnung getragen. Es sei offengelassen worden, ob in den Konzentrationszonen überhaupt Windkraftanlagen errichtet werden könnten.</p> <p>Dem kann nicht zugestimmt werden. Es ergibt sich daraus kein erheblicher Einwand gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Denn zunächst ist festzuhalten, dass sich innerhalb</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dass die Stadt Erkelenz vor diesem Hintergrund meint, § 249 BauGB ersetze eine hinreichende Gesamtbetrachtung, ist nicht haltbar.</p> <p>3. Die geplante Änderung des gesamträumlichen Planungskonzepts lässt die Präklusionswirkung des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB a. F. entfallen. Da die Stadt vorliegend weder ein ordnungsgemäßes gesamträumliches Planungskonzept (weiter)verfolgt, noch die Auswirkungen der Aufhebung auf die bestehenden Konzentrationszonen ermittelt und abwägt, wird sie sich künftig nicht mehr auf eine Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet verlassen können. Vorhabenträger, wie die Einwendungsführerin, die Flächen für Windenergieanlagen in Erkelenz außerhalb der Konzentrationszonen gesichert haben, werden bei dieser Vorgehensweise Genehmigungsanträge stellen und diese gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.</p> <p>1.2 Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot, § 2 Abs. 2 BauGB Die Planung verstößt gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs.2 Satz 1 BauGB.</p> <p>Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht etwa der Erlass des ursprünglichen Flächennutzungsplans, sondern gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für die 33. Änderung.</p> <p>Dieser Vorgabe wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>Wie bereits im Schriftsatz vom 14.09.2020 eingewandt wurde, wird bei der Konzentrationszone 1 südlich Lövenich auf der Linnicher Seite ebenfalls eine Windplanung verfolgt. Für diese Windplanung besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Es wurden zudem eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auf diese verfestigte Planung der Stadt Linnich ist Rücksicht zu nehmen. Die Aufhebung der Höhenbegrenzung gestattet nicht nur ein Repowering, wie es die Stadt meint, sondern lässt abstrakt künftig an jedem beliebigen Standort innerhalb des Konzentrationszone moderne Windenergieanlagen zu. Dadurch kann die laufende Planung der Stadt Linnich ohne Abstimmung der Planungen aufeinander ausgehebelt und letztlich undurchführbar werden. Insoweit handelt es sich auch nicht um einen bloßen Lagevorteil auf Linnicher Seite, der ungeachtet der Auswirkungen einfach entzogen werden kann. Die Stadt Erkelenz hat sich bewusst 20 Jahre dafür entscheiden, Windenergieanlage nur bis zu einer bestimmten Höhe zuzulassen. Dies ist weder Zufall, noch wurde dies von der Stadt Linnich gefordert. Die verfestigte planungsrechtliche Situation hat vielmehrschutzwürdiges Vertrauen der Stadt Linnich auf den Fortbestand der Planung</p>	<p>der Konzentrationszonen keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden. Lediglich die Konzentrationszone B grenzt an den Kulturlandschaftsbereich KLB 35. Die nur mittelbaren Auswirkungen auf diesen Kulturlandschaftsbereich durften und dürfen jedoch als geringfügig bewertet werden, weil sich bei der Umsetzung des Repowerings die Anzahl der Windenergieanlagen reduziert und damit von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung der wertgebenden Kulturgüter auszugehen ist. Ferner geht durch die Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen auch die Kulissenwirkung zurück (S. 30 Begründung Teil 2).</p> <p>Sofern der Plangeber die Erforschung und Sicherung eventueller archäologischer Befunde zum Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren macht und darauf hinweist, dass die §§ 15 und 16 DSchG NRW zu beachten sind, durfte er auch diese Probleme in das Verwaltungsverfahren verlagern. Denn diesen Belangen wird durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Rechnung getragen; im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu überprüfen, ob der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ der Errichtung einer Windenergieanlage entgegensteht. Aufgrund der Tatsache, dass die Bestandssituation keine Bau- und Bodendenkmäler aufweist, hat die Stadt Erkelenz die Frage, ob höhere Windenergieanlagen in der Konzentrationszone errichtet werden können auch nicht unrealistisch weit offengelassen.</p> <p>Auch die zuständigen Ämter: LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weisen in Ihren Stellungnahmen vom 24.07.2020 resp. 28.07.2020 darauf hin, dass grundsätzlich bzw. prinzipiell keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen (vgl. Beteiligung der Behörden und sonsti-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auf Erkelenzer Seite begründet. Linnich wäre gezwungen, die Planungen ohne Einflussnahmemöglichkeit und Abstimmung umzuwerfen und der Planung der Stadt Erkelenz bzw. der maximalen, ungünstigsten Ausnutzbarkeit der Erkelenzer Konzentrationszone anzugleichen. Auch wenn grundsätzlich Höhenbeschränkungen aufgehoben werden können, muss dabei im vorliegenden Fall auf die gesetzlich geschützten Interessen der Stadt Linnich im laufenden Bauleitplanverfahren Rücksicht genommen werden. Dies macht auch die Stadt Linnich im Schreiben vom 16.07.2020 geltend. Dies berücksichtigt die Stadt nicht ausreichend.</p> <p>Verfahren</p> <p>Ferner beantragen wir erneut Akteneinsicht und bitten um Übersendung des „Fachbeitrags Technische Infrastruktur vom April 1997, Kapitel Windenergieanlagen“ (Seite 99 des Erläuterungsberichts des Flächennutzungsplanes vom September 2001). Ferner bitten wir um Übersendung etwaiger Rügen nach § 215 BauGB gegen den damaligen Flächennutzungsplan und die für die Windenergienutzung relevanten Änderungen.</p>	<p>gen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 5 und 6). Ferner weisen beide Stellen daraufhin, dass im weiteren Genehmigungsverfahren die Belange geregelt werden sollen.</p> <p>3. Kein Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Als letzten Punkt rügt der Kollege [...] eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots gem. § 2 Abs. 2 BauGB betreffend die Stadt Linnich. Auf Linnicher Seite werde unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich Lövenich ebenfalls eine Windplanung verfolgt, für die nach gefasstem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan bereits eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden sei. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes lasse es an der gebotenen Rücksichtnahme auf diese Planung fehlen, weil eine Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht nur ein Repowering gestatte, sondern an jedem beliebigen Standort innerhalb der Konzentrationszone moderne Windenergieanlagen zulasse. Dadurch könne die laufende Planung der Stadt Linnich ausgehebelt und letztlich undurchführbar werden. Die Stadt Linnich habe auf die bisherige verfestigte planungsrechtliche Situation der Stadt Erkelenz schutzwürdig vertrauen dürfen.</p> <p>Aus diesem Vorbringen ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Änderungsplanung.</p> <p>§ 2 Abs. 2 BauGB verpflichtet benachbarte Gemeinden, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen, und stellt eine besondere gesetzliche Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB dar. Befinden sich benachbarte Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation, so darf keine von</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ihrer Planungshoheit rücksichtslos zum Nachteil der jeweils anderen Gemeinde Gebrauch machen. § 2 Abs. 2 BauGB verleiht als einfachgesetzliche Ausformung der von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit dem Interesse der Nachbargemeinde, vor Nachteilen bewahrt zu werden, besonderes Gewicht. Auch im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB gilt, dass selbst gewichtige Belange im Wege der Abwägung überwunden werden dürfen, wenn noch gewichtigere Belange ihnen im Rang vorgehen. Die Bedeutung des § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots liegt darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur (formellen und materiellen) Abstimmung unterliegt. Je gewichtiger die Nachteile für Nachbargemeinden sind, desto gewichtiger müssen auch die für die Planung sprechenden Belange sein, d.h. desto höher ist der Rechtfertigungszwang der planenden Gemeinde. Da sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungshoheit im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen, verleiht das interkommunale Abstimmungsgebot der betroffenen Gemeinde gegenüber den sich auf ihr Gebiet auswirkenden Planungen der Nachbargemeinde eine stärkere Rechtsposition, als sie ihr nach § 38 BauGB gegenüber Fachplanungen zusteht: Die Nachbargemeinde kann sich vielmehr unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie selbst für ihr Gebiet verfolgt oder bereits umgesetzt hat, gegen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihrem Gemeindegebiet zur Wehr setzen. Andererseits sind objektiv geringwertige Interessen oder Interessen, die keinen städtebaulichen Bezug haben, nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevant. Da es sich um eine einfachgesetzliche Ausformung</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) handelt, können nur Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde relevant sein.</p> <p>VGH München, Urteil vom 15.07.2020, Az.: 15 N 18.2110, juris, Rn. 20.</p> <p>Daran gemessen ist eine Rücksichtslosigkeit der Aufhebung der Höhenbeschränkung insbesondere für die Konzentrationszone südlich Lövenich nicht zu erkennen.</p> <p>Zwar ist es richtig, dass die Planung städtebauliche Auswirkungen auch auf das Stadtgebiet von Linnich haben kann. Die Errichtung höherer Windenergieanlagen in der Konzentrationszone südlich Lövenich mag dazu führen, dass aufgrund von Abstandserfordernissen, Turbulenzwirkungen oder sonstigen Belangen Standorte auf Linnicher Seite wegfallen oder weniger wirtschaftlich sind.</p> <p>Die Planung der Stadt Linnich stand jedoch von vornherein unter dem Vorzeichen der auf beiden Seiten der Stadtgrenze vorfindlichen unmittelbar aneinander angrenzenden Konzentrationszonen. Die Höhenbegrenzung auf Erkelenzer Seite mag für die Planung auf Linnicher Seite einen Lagevorteil begründet haben. Rechtlich geschützt ist dieser Lagevorteil indes nicht. Die Stadt Linnich konnte nicht schutzwürdig darauf vertrauen, dass die Stadt Erkelenz Windenergieanlagen stets nur bis zu einer Höhe von 110 m zulassen wird. Denn wie der Stadt Erkelenz ist auch der Stadt Linnich bekannt, dass nur moderne höhere Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Durch Aufhebung der Höhenbeschränkung können die Belange der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien i.S.d. §</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) berücksichtigt werden. Es war für die Stadt Linnich mithin jederzeit absehbar, dass es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans betreffend die Höhenbegrenzung kommen kann.</p> <p>Darüber hinaus genießen Windenergieanlagen durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans auf Erkelenzer Seite auch nicht generell einen Vorrang im Vergleich zu Vorhaben auf dem Stadtgebiet von Linnich. Denn ob eine echte Konkurrenzsituation zu einem Vorhaben auf Linnicher Seite besteht und welche Anlage dann auf welche andere Rücksicht zu nehmen hat, wird nicht auf der Ebene der Planung, sondern erst im Genehmigungsverfahren entschieden.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020 – 4 C 3/19 –, juris, Rn. 16.</p> <p>Welche der beiden Kommunen ihre Planung möglicherweise eher ins Ziel führt und damit die günstigeren Ausgangsbedingungen für Windenergieanlagen schafft, ist keine Frage des § 2 Abs. 2 BauGB. Jede Kommune hat insofern die gleiche Ausgangslage und das Verfahren selbst in der Hand.</p> <p>Nach alledem ergeben sich aus den Einwendungen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Änderungsplanung.</p>	
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p>			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 14.07.2020		
	Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die Landesstraße Nr. 19 im Abs. 12, die L 117 im Abs. 14 sowie die L 12 im Abs. 34.	Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Eine verän-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zu der oben genannten Änderung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Höhe der Windkraftanlage Auswirkung auf den erforderlichen Abstand zu den von hier betreuten Straßen hat. Die Abstände sich sicherheitsrelevant und müssen im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Die Zustimmung bereits bestehender Windkraftanlagen erlischt somit, sofern diese baulich und insbesondere in der Höhe geändert werden. Die nachfolgenden Regelungen zu den Abständen zu Landes- und Bundesstraßen sind einzuhalten und ggf. der Abstand, der neuen Höhe entsprechend anzupassen.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.</p> <p>Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass durch die Blattrotationen ein erhebliches Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmer besteht. Darüber hinaus wirken nah an den Straßen errichtete Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe sehr bedrohlich, die Verkehrsteilnehmer werden verunsichert. Somit ist eine Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.</p> <p>Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.</p> <p>Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf einer vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>derte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Auch geht mit der 33. Änderung nicht zwingend eine bauliche Veränderung bestehender Windenergieanlagen einher. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird der Landesbetrieb Straßenbau, sofern dessen Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme oder Hinweise auf die Anbaubeschränkungen der Landesstraßen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz nicht vorgesehen. Da im vorliegenden Planverfahren keine Änderung der zeichnerischen Darstellungen angestrebt wird, wird von der Ergänzung von Hinweisen abgesehen.</p>	<p>nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.		
2	Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Mail vom 15.07.2020		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1524, Mail: haltd.kuenster@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sind derzeit keine Leitungen und Anlagen des Erftverbandes durch die v.g. Maßnahme betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Wir weisen darauf hi, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen</p> <p>(Pläne einscannen!)</p>	<p>Mit der 33. Änderung geht nicht zwingend eine bauliche Veränderung bestehender Windenergieanlagen einher. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Insofern kann eine Betroffenheit aktiver oder inaktiver Grundwassermessstellen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird der Erftverband, sofern dessen Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
3	Stadt Linnich, Postfach 12 40, 52438 Linnich Schreiben vom 16.07.2020		
	<p>Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich für ihr Gebiet zu vertretenden Interessen sind im Verfahren folgende Inhalte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Beeinträchtigung von möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen der Stadt Linnich; - Keine Beeinträchtigung des angedachten Repoweringverfahrens der Stadt Linnich, bei dem bestehende Anlagen durch 3 – 4 neue WEA ersetzt werden sollen; - Keine Beeinträchtigung von Flora und Fauna. 	<p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Im aktuellen Verfahren werden somit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering von bestehenden Anlagen geschaffen, aber keine konkreten Vorhaben umgesetzt.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich, die den Nachweis der immissionsrechtlichen Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens beinhaltet.</p> <p>Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Stadtgebietes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tes Linnich (sowohl vorhandene als auch in konkreten Planungen manifestierte) sowie betroffene Bereiche der Flora und Fauna werden im Zuge dessen berücksichtigt.</p> <p>Eine unmittelbare Beeinträchtigung von möglichen Repoweringmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets Linnich wird nicht gesehen. Baurechtliche Abstandsflächen sind beiderseits einzuhalten, erforderliche Abstände von Anlagen untereinander ergeben sich aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung potenzieller Anlagenbetreiber. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist zu beachten.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Stadt Linnich handelt es sich bei den als „möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen“ bezeichneten Flächen um solche, welche als Ideen bestehen. Die Flächen sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch eines Bebauungsplanes gesichert. Laut Windenergieerlass NRW können „bei der Festlegung von Abständen [...] zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich schon manifestiert hat, zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung.“</p>	
4	<p>RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 21.07.2020</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Ergänzend möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die RWE Power AG der Landesregierung NRW am 26.02.2020 im Zuge der Diskussion um den Kohleausstieg bis Ende 2038 angepasste Braunkohleplanungen für das Rheinische Revier einschließlich des Tagebaus Garzweiler vorgelegt hat. Nach diesen wird mindestens der Teilbereich 3 (Zone C) der o.g. Planung im Tagebau Garzweiler liegen. Die Nutzung dieser Flächen an der L 12 wird vom Braunkohlenplan Garzweiler überprägt.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf unser Schreiben vom 15.05.1998 im Rahmen der Beteiligung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz hin.</p>	<p>Die Lage eines Teils der ausgewiesenen Konzentrationszonen innerhalb des geplanten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler ist der Stadt Erkelenz bekannt. Da mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen und keine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen vorgesehen ist, ist die Lage in geplanten Abbaugebiet im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Die dort vorhandenen Anlagen sind nur befristet genehmigt, auch künftige Genehmigungen wären ausschließlich befris-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		tet möglich. Im Rahmen der 78. Änderung des vorhergehenden Flächennutzungsplans wurde seitens Rheinbraun bereits auf die Lage der Zone C im Abbaugbiet des Tagebaus Garzweiler II hingewiesen.	
4.1	RWE Power AG Weiteres Schreiben vom 20.08.2020		
	<p>Im angegebenen Bereich befinden sich E-Anlagen (Strom- und Fernmeldekabel) und Rohrleitungen der RWE Power AG. Die Strom- und Fernmeldekabel sind dringlich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 3 m ist einzuhalten. Die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.</p> <p>Die Rohrleitungen sind ebenfalls dringlich gesichert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 6 m einzuhalten. Die Rohrtrasse muss jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.</p> <p>Weiter befinden sich im Plangebiet aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG.</p> <p>Die aktiven Grundwassermessstellen und Brunnen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die abgeworfenen Grundwassermessstellen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet in den Wasserrechtsflächen des Tgb. Garzweiler befindet. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass dort Entwässerungseinrichtungen mit dazugehörigen Versorgungs- und Ableitungen sowie Wege erstellt werden müssen.</p>	<p>Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Konkrete Standorte neuer Windenergieanlagen werden im aktuellen Verfahren nicht festgesetzt. Insofern kann eine Betroffenheit der vorhandenen Infrastruktur der RWE Power AG zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird die RWE Power AG, sofern deren Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BlmSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
5	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim Schreiben vom 24.07.2020		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zu der vorgesehenen Änderung nehme ich nachfolgend aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland Stellung.</p> <p>Die betroffenen Konzentrationszonen sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Gegen die vorgesehene Zurücknahme der bisherigen Höhenbeschränkung für neue Windenergieanlagen, um ein Repowering zu ermöglichen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des LVR-Amtes für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist voraussichtlich kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen, sondern eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Denkmalpflege im Rheinland. Neue Windenergieanlagen können von deutlich größerer Höhe als die bisherigen Anlagen sein (laut Punkt 4.1 Begründung ca. 200 – 250 m). Die mit dem Repowering einhergehende Reduzierung der Anzahl der WEA kann daher zwar ggf. zu einer geringeren Kulissenwirkung führen. Dennoch kann nicht pauschal von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung von Kulturgütern ausgegangen werden (vgl. z.B. Umweltbericht S. 30). Vielmehr können im Einzelfall mit einer Erhöhung der Nabenhöhe und der damit verbundenen größeren Fernwirkung neue visuelle Beeinträchtigungen einhergehen, z. B. wenn Sichtachsen zu Baudenkmalern betroffen sind.</p> <p>Im Umweltbericht ist daher auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung höherer Windenergieanlagen hinzuweisen und sind mögliche Auswirkungen auf Kulturgüter zu untersuchen, wobei auch raumwirksame Baudenkmalern der Nachbargemeinden (beispielsweise Schloss Rurich) einzubeziehen sind. Insbesondere ist auf der nachgelagerten Bauleitplanebene sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.</p>	<p>wird das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einzelner Baudenkmalern sind auf dieser Ebene konkret zu untersuchen.</p>	
6	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 28.07.2020</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.</p> <p>Prinzipiell bestehen aus Sicht des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Planung nur eine Aufhebung der Höhenbeschränkung geplant ist, um ein Repowering der Windanlagen zu ermöglichen. Hierbei werden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht tangiert. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass innerhalb der drei Konzentrationszonen zahlreiche vermutete Bodendenkmälern bekannt sind, so dass ggf. bei den Repoweringmaßnahmen archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden dann im weiteren Genehmigungsverfahren geregelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
7	<p>LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Dezernat 9), 50663 Köln Schreiben vom 21.07.2020</p>		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Mit der Änderung wird die bestehende Höhenbegrenzung der WEA aus dem FNP gestrichen. Ziel ist es, damit ein Repowering zu ermöglichen. Zu den Änderungen nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestal- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist voraussichtlich kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen, sondern eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Potenzielle Beeinträchti-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tung des Orts- und Landschaftsbildes sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> Die in 1 Abs. 6 und 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB. <p>Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen jedoch nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Im vorliegenden Fall sind die Konzentrationszonen bereits mit WEA bebaut, die aus der Zeit der Jahrhundertwende stammen. Gegen ein Repowering und die damit verbundene bauliche Erhöhung der Anlagen bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Aussage des Umweltberichts (Az.: 612024), dass damit eine Reduzierung der Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Anlagen einhergeht und somit die bestehende Kulissenwirkung zurückgehen wird, kann gefolgt werden. Nicht gefolgt wird jedoch dem daraus gezogenen Rückschluss, dass damit auch pauschal von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung der wertgebenden Kulturgüter auszugehen ist. Eine Erhöhung der Nabenhöhe kann durch die sich erweiternde Fernwirkung neue visuelle Beeinträchtigungen nach sich ziehen, z. B. wenn nun Sichtachsen zu Denkmälern betroffen werden. Es ist also vor Durchführung eines Repowerings auf der nachgelagerten Bauleitplanebene sicherzustellen, dass diese Beeinträchtigungen durch eine geeignete Standortwahl möglichst vermieden werden.</p> <p>Die Prüfung des Schutzguts kulturelles Erbe ist bezogen auf die hier zur Beteiligung gebrachte FNP-Änderung im Umweltbericht aus kulturlandschaftlicher Sicht ausreichend erfolgt. Geprüft wurden die historischen Kulturlandschaftsbereiche, wie sie in den Fachbeiträgen Kulturlandschaft zum LEP (2007) und zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesen wurden.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>gungen des Landschaftsbildes oder einzelner Bau- denkmäler sind auf dieser Ebene konkret zu untersuchen.</p>	
8	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 03.08.2020</p>		
	<p>Mit Bezugsschreiben haben Sie mich als zivile Luftfahrtbehörde in i.g. Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zur Aufhebung der geltenden Höhenbeschränkungen in den vorhandenen Konzentrationszonen gebeten. Dies mag aufgrund des technologischen Fortschritts bei den Windkraftanlagen angezeigt erscheinen, birgt jedoch zum Teil Konflikte mit dem Luftverkehr, vorliegend insbesondere dem Flugplatz Erkelenz-Kückhoven. Der Flugplatz ist gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Sonderlande-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf kann und möchte diese die Planung nicht verhindern. Es wird insbesondere auch die Belange des Leichtflugplatzes hingewiesen (vgl. hierzu Ausführun-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>platz für Luftsportgeräte (sog. Ultraleichtflugzeuge) genehmigt.</p> <p>Gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone A – südlich Lövenich bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Beeinträchtigung von zivilen Flugplätzen ist nicht ersichtlich.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone B – südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler aufgrund des nahegelegenen Flugplatzes. Die zu erwartenden erheblich größeren Anlagenhöhen in der Nähe des Flugplatzes und seiner Platzrunde schränken den Flugbetrieb bzw. die möglichen Flugwege räumlich ein. Dies betrifft zuvorderst die unter Lärmschutzgesichtspunkten gewählten Ein- und Ausflugwege in die bzw. aus der Platzrunde. Wenn die Windkraftanlagen nicht mehr überflogen werden können, ist allgemein eine Verlagerung von Flugverkehr in Richtung der besiedelten lärmsensiblen Gebiete zu befürchten. Dies darf nicht zu Lasten des Flugplatzes gehen. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der größeren Bauhöhen die Nachlaufdellen bzw. Wierbelschleppen dieser Anlagen relevante Höhen im Bereich der Platzrunde erreichen. Dies gilt insbesondere für Abflüge in Betriebsrichtung 16 bei Südost- oder Südwind.</p> <p>Auch gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone C – südlich Keyenberg / nördlich Holzweiler bestehen von hier Bedenken. Es ist ebenfalls eine schlechtere Anfliegbarkeit des Flugplatzes und die Verlagerung von Fluglärm in dichter besiedelte Bereiche des Stadtgebiets zu befürchten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bauwerke größer 100 m über Grund bedürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Fall meiner luftrechtlichen Zustimmung im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dieses Erfordernis besteht unabhängig von Stellungnahmen in vorgelagerten Planungsverfahren.</p> <p>Aufgrund evtl. militärischer Belange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – falls noch nicht geschehen – durch Sie gesondert zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>gen zu Stellungnahme 1). Ein entsprechendes Verwirbelungsgutachten ist von einem Anlagenbetreiber beauftragt und wird für Anfang Dezember erwartet. Erste Aussagen des Gutachters lassen auf eine unkritische Situation schließen. Das Verwirbelungsgutachten wird der Bezirksregierung Düsseldorf seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem 1. Geschäftsführer des Ultraleichtflugplatzes ist die Konzentrationszone C bzw. Teilbereich 3 unkritischer als die Zone B bzw. Teilbereich 2. Der Abstand zum Flugplatz ist groß genug, sodass die Flugzeuge vor Erreichen der Windkraftanlagen abdrehen können.</p>	
9	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.07.2020</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulasträgers für die Kreisstraßen, der unteren Boden-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3.04) festgestellt, dass "die äußeren</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben (Aufhebung der Höhenbeschränkung) keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorhalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen als privilegierte Vorhaben zulässig, während sie im übrigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. Hierzu empfiehlt die Behörde, zur Vermeidung eines Konflikts in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine deutliche Aussage zu treffen, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss und somit ein mögliches Schneiden von Konzentrationszonen Grenzen ausgeschlossen wird. Dieses beruht auf das aktuell versagte Einvernehmen der Stadt Erkelenz in einem parallelen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Zusatz, dass es unzulässig sei, dass die Rotoren die Grenzen der Konzentrationszone überstreichen.</p>	<p>Grenzen des Bauleitplans [...] stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten [sind]." Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.</p>	<p>Es erfolgt eine Konkretisierung, wonach die Rotorblätter sich innerhalb der Konzentrationszonen befinden müssen.</p>
10	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29.07.2020</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Die o.g. Konzentrationszonen liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Str. 15 in 50968 Köln.</p> <p>Weiter liegen Konzentrationszonen über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30659 Hannover, sowie über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i.L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen des Baugrunds durch Bodenbewegungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG berücksichtigt. Im Zuge dessen wird die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Schreiben werden unter den laufenden Nummern 4, 4.1 und 2 behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Bauvorhaben liegt in der Sicherheitszone des Tagebaus Garzweiler II. Hier haben Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige bergbaubegleitende Maßnahmen (z.B. Immissionsschutzmaßnahmen, Rohrleitungen, Brunnen, Betriebsstraßen, Anpflanzungen für den Artenschutz etc.) Vorrang. Das Bauvorhaben erfordert daher auch eine Abstimmung mit der RWE Power AG als Tagebaubetreiberin, sofern nicht bereits geschehen.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Die vorgelegte Änderung betrifft laut Schreiben vom 01.07.2020 ausschließlich die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Eine Flächenänderung sei mit der 33. Änderung nicht verbunden. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Teilbereich 3 markierten Flächen in den kommenden Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme vorgesehen sind. Ich gehe davon aus, dass bisher hierzu abgegebene Stellungnahmen durch die Bergbehörde weiterhin Beachtung finden.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion <u>des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
11	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 06.08.2020</p>		
	<p>Die von Ihnen beabsichte(n) Maßnahme(n) befindet/befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und • Im Bereich der militärischen Funkdienststelle <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche und Angaben (Daten: Kommune, Gemarkung, Flur, Flurstück, Höhe über NN, Höhe über Grund) ausgewiesen werden.</p> <p>Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Insofern waren bislang Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 110 m über Grund zulässig, in Zukunft kann diese Höhe überschritten werden. Insofern kann eine Maximalhöhe baulicher Anlagen von 30 m nicht zugesichert werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>		
12	<p>Bezirksregierung Köln 50606 Köln Schreiben vom 26.06.2020 (im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlIG)</p>		
	<p>mit Schreiben vom 04.05.2020 bitten Sie um die raumordnerische Prüfung der geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW. Ziel der Planung ist es, die für alle drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie (A, B, C) geltenden Höhenbeschränkungen von 110m entfallen zu lassen, um die dort aufstehenden WEA repowern zu können.</p> <p>Der Regionalplan Köln, TA Region Aachen, stellt für alle drei in Rede stehenden Konzentrationszonen einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Der nordwestliche Bereich der Zone C ist mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz zur Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Holzweiler überlagert. Des Weiteren legt der Regionalplan für die Zonen B und C den Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den Braunkohletagebau Garzweiler fest. Hier ist das raumordnerische Ziel, den Freiraum für den Abbau der Braunkohle zu sichern.</p> <p>Die Konzentrationszone A entspricht ohne Einschränkungen den Zielen der Raumordnung. Die Flächen der Konzentrationszonen B und C sind nach wie vor für den Braunkohletagebau Garzweiler zu sichern. Das bedeutet, diese Bereiche entsprechen nur dann den raumordnerischen Zielen, wenn hier eine Befristung bis zur Inanspruchnahme durch den Bergbau festgelegt wird. Eine Orientierung bieten die befristeten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der aktuell dort aufstehenden WEA. Eine Rücksprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde und dem Bergamt ist anzuraten.</p> <p>Um die raumordnerische Zielerfüllung auch für die Konzentrationszone C zu erreichen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären, ob das geplante Trinkwasserschutzgebiet Holzweiler noch weiter verfolgt wird und auch die neuen repowerten Anlagen in den potenziellen Schutz-zonen betrieben werden können.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde hier Kreis Heinsberg wurde besprochen, das anstehende Genehmigungen für die Zonen B und C resp. 2 und 3 erneut befristet bis zu einer bergbaulichen Inanspruchnahme erteilt würden.</p> <p>Zur Konzentrationszone C bzw. Teilbereich 3 wurde die zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 54 der BRK) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und vorab per Mail beteiligt. Dezernat 54 teilte mit E-Mail vom 09.07.2020 mit „von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.“</p> <p>Mit Dezernat 35 wurden mehrere Gespräche geführt. Die Stadt Erkelenz sieht es vor dem Hintergrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler sowie der nach wie vor nicht klaren Grenzen des Abbaus derzeit als nicht zielführend an ein neues gesamtträumliches Konzept zur Steuerung der Windenergie durchzuführen. So ist fraglich, welche Flächen des Stadtgebietes für eine Betrachtung in Erwägung gezogen werden können. Da zusätzlich die</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bitte gemeinsam mit dem Dezernat 35 der Bezirksregierung zu prüfen, ob es für die geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Hinblick auf die Genehmigung nach § 6 BauGB rechtlich geboten ist, das gesamträumliche Konzept zur Steuerung der Windenergie insgesamt zu überarbeiten, um eine aktuelle und nachvollziehbare Abwägung treffen zu können.</p>	<p>Überarbeitung des Regionalplanes Köln läuft, mit welcher u.a. neue Restriktionen für eine Windenergienutzung aufgezeigt werden und der Tatsache, dass vor kurzem eine Länderöffnungsklausel zu den bundeseinheitlichen Abständen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen ermöglicht wurde, erscheint eine derzeitige Neukonzeption verfrüht. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Überarbeitung des Regionalplans bzw. nach Feststellung der Tagebauante eine Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz durchzuführen, in welcher selbstverständlich auch die Fragestellung der Steuerung der Windenergie neu betrachtet wird.</p> <p>Da diese Verfahren noch einige Zeit benötigen, soll mit der vorliegenden Planung der Windenergie auf den bereits bestehenden Flächen mehr Spielraum in Form von Repowering ermöglicht werden.</p> <p>Differenzen zwischen der Bezirksregierung Köln und der Stadt Erkelenz betreffen die Lesart des § 249 BauGB:</p> <p>Hierzu hat sich die Stadt Erkelenz fachanwaltlich beraten lassen.</p> <p>„Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung ist § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Danach gilt bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung bei vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend. § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB stellt klar, dass aus der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie in einem Flächennutzungsplan nicht folgt, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.</p> <p>Die Auslegung von § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Eine Literaturstimme vertritt die Auffassung, dass die Darstellung zusätzlicher Flächen stets eine neue Gesamtabwägung im Sinne eines neuen gesamträumlichen Konzeptes erfordere. Konzentrationsflächen und Ausschlussflächen stünden in einem komplementären Verhältnis dergestalt, dass die Erhöhung der Positivflächen unmittelbar zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führe und folglich jede Veränderung des Verhältnisses von Positivflächen zu Negativflächen das im Wege der Abwägung gefundene gesamträumliche Planungskonzept störe und eine neue Abwägungsentscheidung erforderlich mache.</p> <p><i>Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 555</i></p> <p>Diese Auffassung steht im Widerspruch zu der bisher zu dem Thema ergangenen Rechtsprechung des OVG Münster. Das OVG Münster stellt heraus, dass § 249 Abs. 1 BauGB in dieser Lesart überflüssig wäre. Zu einer vollständigen Neuplanung nach den Maßstäben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist der Plangeber gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stets ermächtigt. Insofern hält das Gericht ausdrücklich fest, dass – wenn eine Gesamtneuplanung ohnehin unproblematisch zulässig ist – § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur den Fall erfassen kann, dass neue Flächen hinzukommen, <i>ohne</i> dass eine erneute Gesamtabwägung durchgeführt wird.</p> <p><i>OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15.NE, juris, Rn. 108</i></p> <p>Einen noch anderen Standpunkt nimmt das – für NRW nicht zuständige – OVG Lüneburg ein. Es meint, dass</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>eine neue Gesamtabwägung nur dann entbehrlich sei, wenn die Neuausweisung nicht dem Planungskonzept der ursprünglichen Darstellungen mit den zu Grunde gelegten harten Tabuzonen widerspreche bzw. die neu ausgewiesenen Flächen innerhalb der nach Abzug der sog. Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen liegen. Es sei danach immer von der „alten“ Planung auszugehen und zu prüfen, ob seinerzeit nicht ausgewiesene Flächen nunmehr zusätzlich ausgewiesen werden sollen und die „Neuausweisung“ dieser Flächen in das seinerzeitig erstellte Konzept passe.</p> <p><i>OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019, Az.: 12 KN 64/17, juris, Rn. 67; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, juris, Rn. 111 f.</i></p> <p>Die Auffassung gibt für den hier vorliegenden Fall des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nichts her. Der Zuschnitt der Konzentrationszonen verändert sich durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht. Es bleibt bei den bereits ursprünglich konzeptgemäßen Positivflächen. Unter diesem Blickwinkel streitet die Ansicht des OVG Lüneburg eher dafür, dass auch in dieser Konstellation keine neue Gesamtabwägung notwendig wird.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung trifft mithin die Meinung der Bezirksregierung, das gesamt-räumliche Konzept zur Steuerung der Windenergie sei für das Planverfahren neu aufzurollen, um eine aktuelle und nachvollziehbare Abwägung treffen zu können, nicht zu. Vielmehr ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht Gegenstand des hiesigen Planverfahrens, sie wird – wie sich aus § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB ergibt – nicht angetastet. Die 33. Änderung beschränkt sich auf die Änderung der bisher in den Konzentrationszonen geltenden Maßfestlegungen. Nur diese Regelung der Anlagenhöhe in den Positiv-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>flächen ist in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Verzicht auf eine neue Gesamtplanung stellt keinen Rechtsfehler der Planung dar und kann daher eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB nicht rechtfertigen.</p>	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.03.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 – Luftverkehr - Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die in meiner Stellungnahme vom 03.08.2020 geäußerten Bedenken aus Sicht des Luftverkehrs – insbesondere bezüglich der Konzentrationszone B – bestehen weiterhin fort.</p> <p>Weiterhin ist hier mit der Verlagerung von Flugverkehr zum/vom Flugplatz Erkelenz-Kückhoven in Richtung dichter besiedelter lärmsensibler Gebiete zu befürchten. Dies darf nicht zu Lasten des Flugplatzes gehen. Sicherheitsbedenken, dass durch die Nachlaufdüsen bzw. Wirbelschleppen neuer Anlagen aufgrund der größeren Bauhöhen und Rotordurchmesser eine Gefahr für den Flugbetrieb entstehen könnte, konnten im Vorfeld gutachterlich nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Unabhängig von einer möglichen Aufhebung der baurechtlichen Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen in diesem Verfahren, weise ich auf Folgendes hin: Windkraftanlagen > 100 m über Grund bedürfen stets meiner luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Genehmigungsverfahren. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Insofern kann aus der gegenständlichen Aufhebung der baurechtlichen Höhenbeschränkungen keine pauschale Garantie für die luftrechtliche Zustimmungsfähigkeit von Windkraftanlagen > 150 m über Grund abgeleitet werden. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stadt Erkelenz erkennt die Betroffenheit des Luftverkehrs an.</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgt eine mögliche Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch Windenergieanlagen mit einer Höhe > 110 m jedoch nur auf einer Teilfläche der angeführten Konzentrationszone. Ein Repowering von Anlagen außerhalb dieses Bereichs ist jedoch möglich. Da die angeführten Beeinträchtigungen vom vorgesehenen Anlagenstandort abhängen, ist eine abschließende Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das Dezernat 26 bei der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebs kann somit verhindert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
2	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserwirtschaft- Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln Schreiben vom 07.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 30.09.2021 (Az.:) übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise zum geplanten Wasserschutzgebiet Holzweiler werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden bei Kenntnis konkreter Standorte möglicher Windenergie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Trinkwasserversorgung:</p> <p>Grundsätzlich gilt zu beachten, dass die 33. Änderung des Flächennutzungsplans nur die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen betrifft. Eine Flächenänderung ist mit der 33. Änderung nicht verbunden.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.</p> <p>Der nördliche Teil der Zone C liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler. Der südliche Teil sowie eine geringe Teilfläche der Zone B liegen innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des o.g. Wasserschutzgebietes.</p> <p>Aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen ist die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes in der Form nicht mehr aktuell. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler.</p> <p>Für das Einzugsgebiet der aktuell genutzten Brunnenanlagen ist derzeit kein Wasserschutzgebiet geplant, sodass sich hieraus keine Regelungen ergeben können. Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die derzeit genutzten Brunnen aufgrund ihrer Lage in absehbarer Zeit ebenfalls nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden können, sodass die Verlegung der WGA Holzweiler an einen neuen Standort geplant ist.</p> <p>Die gegenwärtig und bis auf weiteres genutzten Brunnen befinden sich weiter westlich, liegen parallel zur Landstraße zwischen Holzweiler und Keyenberg und zum Teil innerhalb der Konzentrationszone C. Unabhängig von einem geplanten oder festgesetzten WSG gebietet allein der vorbeugende Grundwasserschutz zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung besondere Vorsicht bei der Planung und dem Bau der Anlagen. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind bei der weiteren Planung in jedem Fall zu berücksichtigen, sodass negative Auswirkungen vermieden werden. Demzufolge sollte die genaue Lage der neu zu errichtenden Anlagen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.</p> <p>Voraussichtlich sind durch den Bau und Betrieb der Anlagen keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Grundwasserstand durch die Sumpfung erheblich abgesenkt ist und somit die Grundwasserströmung durch den Bau der Anlagen nicht beeinflusst wird. Ein Eingriff in das Strömungsregime ist nicht zu</p>	<p>anlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG berücksichtigt.</p>	<p>nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>erwarten. Stoffliche Belastungen in Folge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb erscheinen ebenfalls unwahrscheinlich, da der Entnahmehorizont durch Tonschichten überdeckt wird. Entsprechende Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei der weiteren Planung dennoch zu berücksichtigen. Generell bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, soweit die o.g. Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist "Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden." <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 10.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände:</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigten(n) Maßnahme(n) befindet/befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen - im Bereich der Funkdienststelle Holtorf - im Bereich einer Emissionsschutzzone <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Insofern waren bislang Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 110 m über Grund zulässig, in Zukunft kann diese Höhe überschritten werden. Insofern kann eine Maximalhöhe baulicher Anlagen von 30 m nicht zugesichert werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG wird das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24, Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen Schreiben vom 12.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
5	<p>Ertfverband Postfach 1320 50103 Bergheim Schreiben vom 31.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Postfach 10 07 40, 52007 Aachen Schreiben vom 09.04.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
7	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 08.03.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen Höhe baulicher Anlagen). Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie das Gesundheitsamt nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben (Aufhebung der Höhenbeschränkung) keine Bedenken. Hinweis: Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen als privilegierte Vorhaben zulässig, während sie im übrigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. Zur Vermeidung eines Konflikttransfers in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird hierzu empfohlen, eine deutliche Aussage zu treffen, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss und somit ein mögliches Schneiden von Konzentrationszongrenzen ausgeschlossen wird.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss, wurde zur Offenlage in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sowie eine Vermeidung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung oder des Trinkwassers wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG sichergestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
8	<p>Kreispolizeibehörde Heinsberg, Carl-Severing-Straße 1, 52525 Heinsberg Schreiben vom 09.04.2021</p>		
	<p>Aus polizeifachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
9	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Hauptstelle Mönchengladbach, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 08.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.07.2020, welche weiterhin zu beachten ist. Diese habe ich nochmals als Anlage an diese Stellungnahme angefügt. [Anmerkung der Stadt Erkelenz: s. unter „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Nr. 1“]</p> <p>Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Ifd. Nr. 1 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
10	<p>LVR-Rheinland, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 08.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der 33.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz nehme ich nachfolgend aus Sicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Potenzielle Beeinträchtigungen des umliegenden kulturellen Erbes können erst bei Kenntnis konkreter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung: Im dargelegten Umweltbericht ist das Schutzgut Kulturelles Erbe umfassend geprüft worden. Grundsätzlich werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Fachsicht zurzeit keine Bedenken erhoben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass aufgrund der Aufhebung der Höhenbegrenzung der Anlagen eine evtl. höhere negative Wirkung auf das umliegende kulturelle Erbe zu vermuten ist. Daher sind die neuen Standorte der Anlagen wiederum auf deren visuellen Beeinträchtigungen auf die Umgebung zu prüfen.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen hiermit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Standorte möglicher Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG sinnvoll untersucht werden. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auf dieser Ebene berücksichtigt werden.</p>	<p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
11	<p>LVR: Amt für Liegenschaften, Kennedyufer 2, 50679 Köln Schreiben vom 08.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Behörden wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Entsprechende Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen. Zur Beteiligung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB sei auf die Ausführungen unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 5-7 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
12	<p>RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 18.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen mit, dass unsere Stellungnahme vom 21.07.2020 [Anmerkung der Stadt Erkelenz: s. unter „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Nr. 4 und 4.1“], welche wir Ihnen hier als Anlage angefügt haben, weiterhin gültig ist.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den Ifd. Nr. 4 und 4.1 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen		
13	Schwalmverband, Borner Straße 45, Schreiben vom 08.03.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das Planungsgebiet liegt außerhalb des Einzugsgebiets des Schwalmverbands. Damit liegt keine Betroffenheit des Schwalmverbands vor. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
14	Stadt Hückelhoven, Amt für Liegenschaften, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 19.03.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
15	Stadtverwaltung Linnich, Postfach 1240, 52438 Linnich Schreiben vom 09.04.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit o. a. Schreiben wurde die Stadt Linnich gem. § 4 Abs. 2 BauGB bez. Der öffentlichen Auslegung der 33. FNP-Änderung der Stadt Erkelenz beteiligt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die hiesige Stellungnahme vom 16.07.2020 zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB an dem betreffenden Verfahren. Die dort aufgeführten Inhalte sind aus Sicht der Stadt Linnich weiterhin vollumfänglich zu berücksichtigen. Seitens der Stadt Linnich wurde darauf hingewiesen, dass eine <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen der Stadt Linnich; - Beeinträchtigung des angedachten Repoweringverfahrens der Stadt Linnich, bei dem bestehende Anlagen durch 3 – 4 neue WEA ersetzt werden sollen; - Beeinträchtigung von Flora und Fauna auszuschließen ist. Mit freundlichen Grüßen	Es wird auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Ifd. Nr. 3 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Ifd. Nr. 2 der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zur Ifd. Nr. 5 der Beteiligung der Öffentlichkeit verwiesen.. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
16	Vodafone NRW, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Schreiben vom 01.09.2020		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sehr geehrter Herr Joos,</p> <p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.09.2020 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 01.09.2020</p> <p>Sehr geehrter Herr Schöbel,</p> <p>vielen Dank für die Information.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
17	<p>Westverkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Schreiben vom 08.03.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Zusendung der Planentwürfe (33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen Höhe baulicher Anlagen) bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
18	<p>Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64, 52352 Düren Schreiben vom 01.04.2021</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur werden keine Bedenken geäußert. Mit freundlichen Grüßen		Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

